

Eine Initiative von Wohnbau-Landesrat
Dr. Hermann Kepplinger und Sozial-Landesrat Josef Ackerl



LAND
OBERÖSTERREICH

BETREUBARES WOHNEN

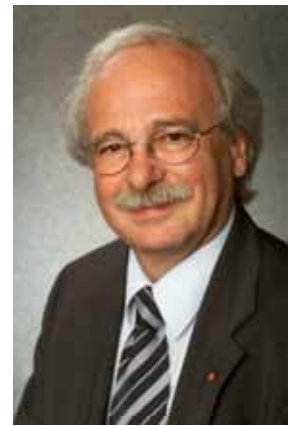
Hohe Lebensqualität
durch Selbstständigkeit
und Sicherheit



„Wir kümmern
uns um
die Menschen!“
Landesrat Kepplinger –
Landesrat Ackerl



Land Oberösterreich
WOHNEN



Betreubares Wohnen: Hohe Lebensqualität durch Selbstständigkeit und Sicherheit

Betreubares Wohnen ist eines der attraktivsten unterstützenden Wohnangebote für ältere Menschen. Betreubares Wohnen bedeutet, dass auch Menschen, die auf Betreuung angewiesen sind, in ihren eigenen vier Wänden leben können. Das oberösterreichische Sozial- und Wohnbauressort waren österreichweit die ersten Länderressorts, die dieses vorbildliche Konzept verwirklichten.

Die speziell ein- und ausgerichteten Wohnungen sind genau auf die Bedürfnisse ihrer Mieter/innen abgestimmt. So ist die Barrierefreiheit ebenso Pflicht, wie ein Notrufsystem oder der Betreuungsvertrag mit einem Anbieter Mobiler Dienste. Damit garantieren die Betreubaren Wohnungen ihren Mietern/innen ein hohes Maß an Selbstständigkeit und Sicherheit zugleich, eine Kombination, die sich besonders positiv auf die Lebensqualität auswirkt.

Um oberösterreichweit die gleichen, hohen Standards bei diesem Angebot sicherzustellen und publik zu machen, haben das Sozial- und das Wohnbauressort gemeinsam Richtlinien für Betreubares Wohnen in der vorliegenden Broschüre aufgelegt. Damit können wir also die Qualität beim weiteren Ausbau von Betreubaren Wohnungen und somit eine gleichbleibende oder gar gesteigerte Lebensqualität für unsere ältere Generation gewährleisten.

Dr. Hermann Kepplinger
Wohnbau-Landesrat

Josef Ackerl
Sozial-Landesrat

Ansprechpersonen des Amtes der Oö. Landesregierung:

Abteilung Wohnbauförderung
Bahnhofplatz 1
4021 Linz

Reg.Rat Helmut Blin, Tel.: 0732/7720-14303
Ing. Johann Haubner, Tel.: 0732/7720-14174

Sozialabteilung
Bahnhofplatz 1
4021 Linz

Anita Böhm, Tel.: 0732/7720-15367
Brigitte Stangl, Tel.: 0732/7720-13855

Alle Rechte vorbehalten, insbesondere das Recht des Nachdruckes, der Verbreitung sowie der Übersetzung auch in einzelnen Teilen

Copyright by Ing. Hans Wiesinger

Herausgeber: Land Oberösterreich

Verfasser – Bearbeitung: Ing. Hans Wiesinger
Allgem. beeideter u. gerichtl. zertifizierter Sachverständiger
und Berater für barrierefreies Planen und Bauen
4600 Wels, Pfarrgasse 28
mobil: 0664 93 53 861
e-mail: hannes.wiesinger@liwest.at

Auflage: 300 Stück

Ausgabe: März 2006

Herstellung - Druck: Eindruck

Für Vollständigkeit und Richtigkeit wird keine Haftung übernommen.

BETREUBARES WOHNEN

1. Einführung

2. Richtlinien für Betreubares Wohnen in Oberösterreich

3. Kriterienkatalog

3.1 Erfordernisse - Förderung

3.2 Erfordernisse - Ausführung
(mit Querverweis zu den einschlägigen Bestimmungen in der ÖNORM)

3.3 Sanitärbereich - Musterbad

3.4 Vergabesystem des Landes Oö. für Betreubares Wohnen

3.5 Tätigkeitsprofil für die Ansprechperson im Betreubaren Wohnen

4. Grundlagen des barrierefreien Bauens

5. Planungsgrundlagen

5.1 Rangordnung der Bestimmungen

5.2 Gesetzliche Bestimmungen

5.3 Normen

5.4 Aufbau und Zusammenhang - ÖNORM B 1600/B 1601

6. Weiterführende Literatur bzw. Informationsmöglichkeiten

6.1 Normen, Techn. Informationsblätter und Standardliteratur

6.2 Web-Seiten

6.3 Beratungsstellen

1. Einführung

Diese Broschüre beschränkt sich aus Gründen der Übersichtlichkeit auf jene **Grundinformationen**, die von primärer Wichtigkeit sind.

Daher ist die Broschüre auch kein Ersatz für eine intensive Beschäftigung mit den einschlägigen Gesetzen, Normen und Richtlinien sowie der Fachliteratur auf diesem Gebiet, sondern soll die Arbeit dabei unterstützen.

Barrierefreies Planen und Bauen ist eine Grundvoraussetzung für die Integration und die eigenständige Lebensführung älterer Menschen und Menschen mit Beeinträchtigung, die weit über die bauliche Umwelt hinausreicht und alle Lebensbereiche umfasst.

"Barrierefrei" berücksichtigt den natürlichen Lebenszyklus jedes Menschen, in dem die Wohnung und das gesamte Umfeld so gestaltet sind, dass er darin im Alter selbstständig und unabhängig leben kann, trotz Einschränkungen und verringerter Fähigkeiten.

Vorweg jedoch ein Wort zu den **Begriffen "barrierefrei und behindertengerecht"**:

Allgemein behindertengerechtes Planen und Bauen ist deshalb nicht realisierbar, weil jeweils individuelle Bedürfnisse aufgrund einer bestimmten Behinderung berücksichtigt werden müssten. Behindertengerechtigkeit im Sinne des Wortes - „der Behinderung gerecht werden" - ist daher nur bei Planungen möglich, wo der/die spätere Nutzer/in oder Bewohner/in als Individuum bekannt ist (Siehe ÖNORM B 1601).

Überall dort jedoch, wo Nutzer/innen oder Bewohner/innen anonym bleiben, und dies trifft z.B. auf alle öffentlich zugänglichen Bereiche und im Wohnbau zu, muss "barrierefrei" geplant und gebaut werden. (Siehe ÖNORM B 1600)

In den folgenden Ausführungen werden die beiden Begriffe im oben beschriebenen Sinne verwendet.

2. Richtlinien für Betreubares Wohnen in Oberösterreich

Begriffsdefinition

Betreubares Wohnen ist ein Angebot für Menschen, die noch zu ihrer selbstständigen Lebensführung in der Lage sind und bei denen sowohl die familiäre Unterstützung als auch mobile Dienste eine bedarfsgerechte Versorgung gewährleisten können. Dies setzt eine ausreichende Versorgung mit Sozialen Diensten im jeweiligen Sozialsprengel voraus.

Betreubares Wohnen soll älteren Menschen und Menschen mit Beeinträchtigungen so lange wie möglich eine selbstständige Lebensführung innerhalb der eigenen barrierefreien, behindertengerecht ausgestatteten Wohnung ermöglichen.

Betreubares Wohnen bietet die Sicherstellung bzw. verlässliche Organisation von Betreuungsleistungen in Kombination mit altersgerechtem Wohnen. Dadurch kann der Einsatz von Sozialen Diensten besonders effizient erfolgen und in vielen Fällen ein Heimaufenthalt auch bei Pflegebedarf hinausgeschoben oder vermieden werden.

Betreubares Wohnen stellt daher eine wichtige Planungsgröße für die Träger sozialer Hilfe dar und erfordert nicht nur bauliche Konzepte sondern auch ein Betreuungskonzept.

Betreubares Wohnen aus der Sicht der oö. Bedarfs- und Entwicklungspläne zur Pflegevorsorge

Betreubares Wohnen ist im Rahmen der „Aktivierenden Betreuung und Hilfe“ ein wichtiges Segment der im Februar 1997 von der Oö. Landesregierung zur Kenntnis genommenen "Oö. Bedarfs- und Entwicklungspläne zur Pflegevorsorge", die für ganz Oberösterreich bis zum Jahr 2010 2.422 Betreubare Wohnungen vorsehen. Für jede Gemeinde wurde ein theoretischer Bedarf auf Grund der Bevölkerungsstruktur errechnet, der beim zuständigen regionalen Träger sozialer Hilfe sowie der Sozialabteilung des Landes zu erfragen ist.

Sind Betreubare Wohnungen vorgesehen, so hat – besonders hinsichtlich der Anzahl derartiger Wohnungen – die Planung und das Konzept in Abstimmung mit den regionalen Trägern sozialer Hilfe (Sozialhilfverbände bzw. Städte mit eigenem Statut) sowie der Sozialabteilung des Landes Oberösterreich zu erfolgen. Dies ist erforderlich, da einerseits das Angebot an Betreubaren Wohnungen längerfristig Auswirkungen auf den Bedarf an Heimplätzen haben wird und andererseits vom regionalen Träger sozialer Hilfe die notwendigen Ressourcen bei den mobilen Diensten (Mobile Betreuung und Hilfe und Hauskrankenpflege) zu berücksichtigen sind.

Ausschlaggebend für die Genehmigung einer bestimmten Zahl von Wohnungen durch das Land ist jedoch in erster Linie eine konkrete Bedarfserhebung, die bei den über 60jährigen Gemeindebewohner/innen durchzuführen ist. Damit ist für die Gemeinde besser abschätzbar, wie groß der „Polster“ an Interessent/innen bei späteren Nachvermietungen ist. Erfahrungsgemäß müssen nämlich mindestens dreimal so viele Interessent/innen als geplante Wohnungen vorhanden sein, um später keine Probleme bei der Vermietung bzw. Nachvermietung zu bekommen. Ein Musterfragebogen für eine derartige Erhebung ist bei der Sozialabteilung des Landes erhältlich.

Wenn in einer Gemeinde genügend Interessent/innen vorhanden sind, sind ein Beschluss im Gemeinderat und die Einholung einer schriftlichen Bestätigung über die ausreichende Versorgung mit mobilen Diensten vom zuständigen regionalen Träger sozialer Hilfe erforderlich. Mit diesen Unterlagen wird der Sozialreferent über das geplante Projekt schriftlich informiert, es erfolgt so bald als möglich eine unverbindliche Vormerkung und die Sozialabteilung übernimmt in der Folge die weitere Bearbeitung.

Ist die Förderungsfähigkeit bzw. Förderungswürdigkeit des Projektes gegeben, so ergeht eine Förderungsempfehlung der Sozialabteilung an die Gemeinde, den Bauträger (gemeinnützige Wohnbaugesellschaft), den regionalen Träger sozialer Hilfe sowie an die Abteilung Wohnbauförderung und an den Wohnbaureferenten. Das Projekt kann dann vom Bauträger bei der Abteilung Wohnbauförderung eingereicht werden bzw. wenn es bereits eingereicht ist, wird es erst jetzt bearbeitet und kommt auf eine verbindliche Vormerkliste. Es ist jedenfalls mit Wartezeiten zu rechnen, da jährlich nur 300 Wohnungen mit dieser Sonderförderung genehmigt werden können.

Rahmenbedingungen / Ausstattung

BETREUUNGSSICHERHEIT:

Betreibbare Wohnungen müssen über eine rund um die Uhr (Montag bis Sonntag) besetzte Notrufanlage verfügen. Diese Notrufanlage muss entweder direkt mit einem professionellen Anbieter mobiler Dienste oder einem unmittelbar daneben gelegenen Alten- und Pflegeheim verbunden sein. Alternativen sind im Einzelfall mit der Sozialabteilung des Landes Oberösterreich abzusprechen.

Durch Betreuungsverträge mit Anbietern professioneller mobiler Dienste oder den Trägern von Alten- und Pflegeheimen wird erhöhte Betreuungssicherheit gewährleistet. Hier sollte aus Überlegungen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit insbesondere mit jenem Anbieter mobiler Dienste gesprochen werden, der im Sozialsprengel, in dem die Gemeinde liegt, vom regionalen Träger sozialer Hilfe vertraglich mit der Mobilen Betreuung und Hilfe beauftragt wurde. Ein Angebot soll eingeholt werden, das auf die jeweilige Größe des Projektes und die eventuelle Nutzung von möglichen Ressourcen (z.B. nahe gelegenes Alten- und Pflegeheim, ehrenamtliche Sozialvereine in der Gemeinde,...) abzustimmen ist. Es muss vor allem auf das Preis/Leistungs-Verhältnis geachtet werden. (z.B. Ausbildung der Ansprechperson, wann steht sie für die Mieter/innen persönlich zur Verfügung bzw. wann ist sie erreichbar, was kann an Grundservice erwartet werden, usw.)

Damit ist sicherzustellen, dass nicht nur im Notfall fachliche Hilfe gewährleistet ist, sondern im Haus zu bestimmten Zeiten eine Ansprechperson zur Verfügung steht, die sich auch um die Innenbeziehungen unter den Hausbewohner/innen, um Aktivierung und Prophylaxe sowie bei Bedarf um ausreichende fachliche Betreuung und Hilfe kümmert bzw. diese zeit- und fachgerecht in die Wege leitet.

Vielfach herrscht hinsichtlich der Ansprechperson ein Missverständnis:

Sie ist für das Grundservice, für Beratung und Vermittlung von weitergehenden Hilfen und für die Innen- und Außenbeziehungen der Mieter/innen des Hauses zuständig. (Siehe Pkt. 3.5 „Tätigkeitsprofil für die Ansprechperson im Betreubaren Wohnen“); hat jemand regelmäßigen Hilfe- und Betreuungsbedarf, so wird dieser – wie bei jedem anderen Einwohner der Gemeinde auch – durch die jeweiligen mobilen Dienste, die über den regionalen Träger sozialer Hilfe bzw. das Land finanziert werden, geleistet.

Bei Betreubaren Wohnungen ist daher zusätzlich zur Miete für die oben angeführten Leistungen (Notruf und Ansprechperson) zur Betreuungssicherheit ein Bereitstellungszuschlag zu bezahlen.

Bei Inanspruchnahme Sozialer Dienste (Mobile Betreuung und Hilfe bzw. Hauskrankenpflege) werden sozial gestaffelte Kostenbeiträge nach den landesweiten „Richtlinien zur Förderung professioneller sozialer Dienste in Oberösterreich“ verrechnet.

Eine ausreichende Versorgung mit Sozialen Diensten im jeweiligen Sozialhilfeverband bzw. Sozialsprengel ist daher Voraussetzung für das Funktionieren Betreubarer Wohnungen und muss bereits in der Planungsphase mitberücksichtigt werden.

STANDORT:

Die Lage von Betreubaren Wohnungen soll eine selbstständige Lebensführung ermöglichen (Einkaufsmöglichkeiten sowie sonstige Einrichtungen des täglichen Bedarfes im Umkreis von 300 m, Anbindung an den öffentlichen Verkehr). Eine räumliche Verbindung zu einem Alten- und Pflegeheim bzw. einem Sozialzentrum oder zumindest einem Sozialstützpunkt ist zur Nutzung der Ressourcen empfehlenswert. Der Preis des Grundstücks beeinflusst natürlich die Miete, daher sollte es möglichst im Eigentum der Gemeinde sein oder durch günstige Baurechtsverträge zur Verfügung gestellt werden.

BAULICHE KONZEPTE:

Entscheidung über den Bauträger: Es sollten mehrere Angebote von gemeinnützigen Wohnbauträgern eingeholt werden. Gewerbliche, gewinnorientierte Bauträger sind ausgeschlossen!

Grundsätzlich werden nur Neubauten gefördert; der Umbau bestehender Objekte ist nur in Ausnahmefällen möglich und muss unbedingt vor konkreten Entscheidungen in der Gemeinde mit dem Wohnbaureferat und dem Sozialreferenten abgeklärt werden. Zur Wohnungsanzahl ist zu sagen, dass Projekte unter 8 Wohnungen wirtschaftlich eher problematisch sind und zwar sowohl hinsichtlich der Baukosten als auch später hinsichtlich der Betriebskosten.

Die Nutzfläche der Betreubaren Wohnungen hat 50 m² (+/- 3 %) zu betragen. Die Wohnungen müssen über ein Wohnzimmer, ein Schlafzimmer, eine Kochnische oder kleine Küche, ein Bad mit WC und bodenbündiger Dusche, einen Vorraum und einen Abstellraum oder Abstellschrank verfügen. Balkone, Loggien und Terrassen werden nicht in die 50 m²-Grenze eingerechnet. Fünfseitig umschlossene Loggien werden von der Wohnbauförderung zusätzlich mitgefördert, dürfen jedoch 15 % der Wohnfläche nicht überschreiten. Um schwierige Grundrisse optimal gestalten zu können, ist es bei Bedarf in jenen Fällen, in denen Loggien vorgesehen sind, möglich, die Größe der Loggien auf mindestens 4,5 m² zu reduzieren. Die dadurch gewonnene Fläche ist der Wohnnutzfläche zuzuzählen.

Das gesamte Wohnhaus sowie die Außenanlagen müssen barrierefrei bzw. behindertengerecht errichtet und – auch wenn das Gebäude z.B. nur zwei Geschosse hat – mit einem Lift erschlossen werden.

Weiters sind ein Gemeinschaftsraum, ein Büro für die Ansprechperson und ein allgemeines behindertengerechtes WC vorzusehen, sofern diese Einrichtungen nicht in unmittelbarer Nähe zur Verfügung stehen. Die Errichtungskosten für diese Zusatzeinrichtungen können bis zu einer Größe von insgesamt maximal 50 m² mitgefördert werden. Den laufenden monatlichen Aufwand muss die jeweilige Gemeinde tragen. Für die Kosten der Einrichtung des Gemeinschaftsraumes kann bei der Sozialabteilung um eine Förderung von bis zu 50 % angesucht werden.

KOMBINATION mit ANDEREN ANGEBOTEN:

Die Kombination von Betreubaren Wohnungen mit anderen Angeboten in einer gemeinsamen Wohnhausanlage (z.B. Räumlichkeiten für einen örtlichen Seniorenclub, Räumlichkeiten für eine Sozialberatungsstelle oder Sozialstation des jeweiligen Sozialsprengels, Räumlichkeiten für Mutterberatung, Rot-Kreuz-Dienststellen, Ärzteordination, etc.) ist aus Sicht der Integration älterer Menschen in die örtliche Gemeinschaft wünschenswert, eine Aufschlüsselung bzw. Trennung der Investitionskosten und besonders eine klare Abgrenzung hinsichtlich der laufenden Betriebskosten ist jedoch unbedingt erforderlich.

Rechtsträger / Vergaberichtlinien

Rechtsträger für „Betreubares Wohnen“ können sein:

- Regionale Träger sozialer Hilfe
- Gemeinden
- gemeinnützige Bauvereinigungen
- Träger der freien Wohlfahrt

Durch ein entsprechendes Vergabesystem wird die Kontinuität der Zielgruppe (ältere Menschen und Menschen mit Beeinträchtigungen) gewährleistet. Zielgruppe sind Personen, die ohne das Angebot einer Betreubaren Wohnung möglicherweise einen Heimplatz in Anspruch nehmen würden oder müssten. Das sind im besonderen:

- Menschen ab einem Alter von 70 Jahren oder
- Menschen ab einem Alter von 60 Jahren mit mangelhaftem, nicht altersgerechtem Wohnstandard oder
- Menschen mit leichtem bis mittlerem Pflegebedarf (Pflegegeldbezug, Rollstuhlfahrer) oder
- Menschen mit körperlicher Beeinträchtigung oder
- Menschen, die über Empfehlung der mobilen Dienste aufgrund einer besonderen sozialen Situation vorgeschlagen werden

Die Wohnungsvergabe muss in Absprache mit jenem Vertragspartner erfolgen, mit dem der Betreuungsvertrag abgeschlossen wurde.

Finanzierung

WOHNBAUFÖRDERUNG:

Durch die Oö. Neubauförderungs-Verordnung 2005, LGBl. Nr. 31/2005, ist seit 8. April 2005 die Förderung der Errichtung von Mietwohnungen in der Form des Betreubaren Wohnens bis zu 90% der von der Wohnbauförderung anerkannten Baukosten möglich. Diese besonders attraktive Förderung des Landes (normale Wohnbauförderung bis zu 60 %) ermöglicht günstige Mieten; damit ist der Bereitstellungszuschlag auch bei kleinem Einkommen leistbar. Die restlichen 10 % sind von den Bauträgern zu sehr günstigen Bedingungen bereit zu stellen.

Die Baukosten der Wohnungen dürfen nicht mehr als 1.381,-- Euro pro m² Nutzfläche betragen; bei Gebäuden mit bis zu 12 Betreubaren Wohnungen beträgt das Kostenlimit 1.431,-- Euro pro m²; für energiesparende Maßnahmen können zusätzlich bis zu 200,-- Euro pro m² veranschlagt werden.

Für den Einbau eines baubehördlich nicht vorgeschriebenen Personenaufzuges erhöht sich die Förderung um 50,-- Euro pro m² Nutzfläche.

Tief-Garagenabstellplätze werden im Verhältnis eines Drittels der Wohnungsanzahl gefördert.

Die Mieter/innen dürfen nicht zur Anmietung eines Tief-Garagenabstellplatzes verpflichtet werden.

Von den Vermieter/innen darf keine Kautions eingehoben werden.

Für die Dauer der Darlehenslaufzeit (46 - 48,5 Jahre) muss gewährleistet sein, dass die Summe der monatlichen Rückzahlungsbelastungen aus der Finanzierung (ohne Zuschläge für energiesparende Bauweise) die jeweils geltende Obergrenze von derzeit 2,45 Euro pro m² (ohne Umsatzsteuer) nicht übersteigt.

Die Gewährung einer Wohnbeihilfe nach der Oö. Wohnbeihilfen-Verordnung ist möglich.

Von der Mieterin / vom Mieter einer Betreubaren Wohnung sind die Rechte an der bisher genutzten Wohnung aufzugeben. In den zu errichtenden Mietverträgen muss ein Eintrittsrecht gemäß den §§ 12, 13 und 14 MRG ausgeschlossen werden, sofern die eintrittsberechtigte Person nicht der Zielgruppe für Betreubares Wohnen entspricht.

SOZIALABTEILUNG:

Für jene Mehrkosten, die durch die barrierefreie und behindertengerechte Ausstattung entstehen und nicht durch die Wohnbauförderung übernommen werden können (z.B. Lift), kann bei der Sozialabteilung um eine Förderung angesucht werden.

3. Kriterienkatalog

3.1 Erfordernisse – Förderung

	Das Grundstück soll in Zentrumsnähe gelegen sein und Einrichtungen des täglichen Bedarfes wie z.B. Lebensmittelgeschäft, Bank, Post, Frisör,... sollten in einem Umkreis von ca. 300 m vorhanden und für die Mieter/innen selbstständig erreichbar sein.		
	Es werden grundsätzlich nur Neubauten gefördert, in Ausnahmefällen auch Generalsanierungen, die einem Neubau gleichkommen. Die Betreubaren Wohnungen sind ausschließlich als Mietwohnungen zu konzipieren.		
	Die Betreubaren Wohnungen können gemeinsam mit Standardwohnungen errichtet werden, jedoch sind Betreubare Wohnungen als Einheit im räumlichen Verbund zu errichten und es muss eine klare Trennung der Kosten- und Finanzierungsabschnitte gegeben sein.		
	Die Wohnnutzflächen der Betreubaren Wohnungen – abzüglich allenfalls geplanter Loggien – müssen 50 m ² betragen. Abweichungen von bis zu +/- 3 % können toleriert werden. Loggien werden als zusätzliche Wohnnutzfläche mitgefördert, dürfen jedoch nur maximal 15 % der Wohnnutzfläche betragen. Balkone und Terrassen zählen nicht zur Wohnnutzfläche und werden daher nicht mitgefördert.		
	Sofern ein Objekt für Betreubares Wohnen mehr als eingeschossig errichtet wird, ist auch dann eine Aufzugsanlage vorzusehen, wenn diese nach baurechtlichen Vorschriften nicht zwingend vorgeschrieben ist. Die Aufzugsanlage soll so situiert werden, dass ein nachträglicher Zubau weiterer Betreubarer Wohnungen möglich ist.		
	Im Erdgeschoß (Eingangsbereich) sind ein Büro (ca. 10 m ²) mit Anschlussmöglichkeit für Internet- und Telefon, ein allgemein erreichbares behindertengerechtes WC (universell anfahrbar) und ein Gemeinschaftsraum vorzusehen, sofern diese Einrichtungen nicht in unmittelbarer Nähe zur Verfügung stehen. Diese Einrichtungen werden bis insgesamt 50 m ² mitgefördert.		

3.2 Erfordernisse – Ausführung

	ON B 1600	Titel	ON B 1601	Titel
Die Betreubaren Wohnungen einschließlich Erschließungszonen (Hauptzugang, Stiegenhaus, Liftanlage) und die Außenanlagen sind behindertengerecht / barrierefrei im Sinne der ÖNORM B 1600 (Ausgabe 01-05-2005) auszuführen. Die Vorschläge der ÖNORM B 1601 (Ausgabe 01-12-2003) sind im Interesse der Mieter/Innen zu beachten.		ÖNORM B 1600 Ausgabe 2005-05-01		ÖNORM B 1601 Ausgabe 2003-12-01
Der Eingangsbereich muss stufenlos erreichbar sein und ist barrierefrei auszuführen.	3.2.2	Eingänge	3.3.1	Eingänge bzw. Türen
Die Eingangstüre im Haupteingangsbereich muss für die Mieter/Innen leicht zu öffnen sein. Bei dieser Eingangstüre soll ein Witterungsschutz, z.B. in Form eines Vordaches, angebracht werden. Eine Ablagemöglichkeit vor der Hauseingangstüre (außen und innen) soll geschaffen werden.	3.2.2 3.2.2.6	Türen		
Die lichten Türdurchgangsbreiten innerhalb der Wohnungen als auch im Keller müssen mind. 85 cm betragen. Wohnungseingangstüren müssen gemäß § 16 Abs. 1 Oö. BautechnikVO 1998/90 cm betragen.	3.2.2.2	Türbreite	3.3.1.1	Breite - Türen
Barrierefreier Zugang zu Lift und Wohnungen, keine Stufen in den Wohnungen (einschließlich Loggien, Balkone, Terrassen), technisch unvermeidbare Schwellen max. 2 cm.	3.2.2.4	Türschwellen, Türanschläge		
Ein Ineinanderschlagen von Türen im Vorraum ist nicht zulässig.	3.2.2.5	Anfahrbereich	3.3.1.2	Bewegungsflächen vor Türen
Die Badezimmer sind bevorzugt mit Schiebetüren auszustatten. Schiebetüren sind mit einem Griff auszustatten (keine Griffmulden!) Die Türlichte ist so zu wählen, dass - unter Berücksichtigung des Griffes - eine Mindestdurchgangslichte von 85 cm gegeben ist.	3.2.2.6	Türen		

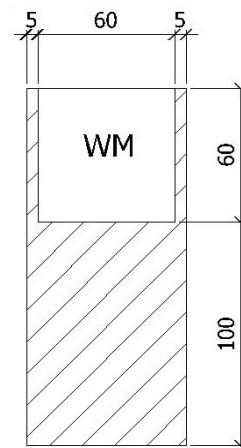
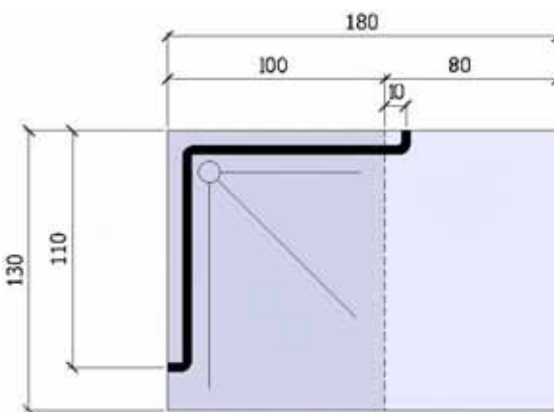
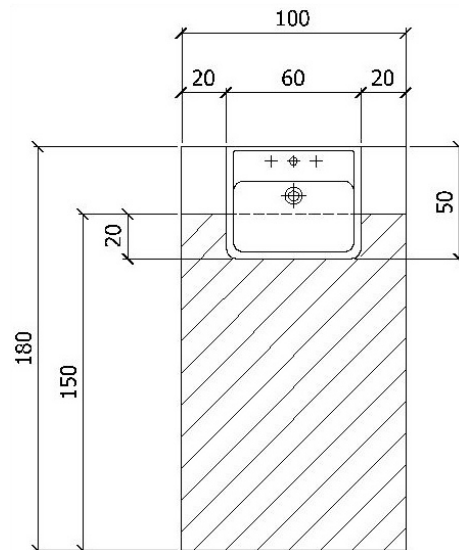
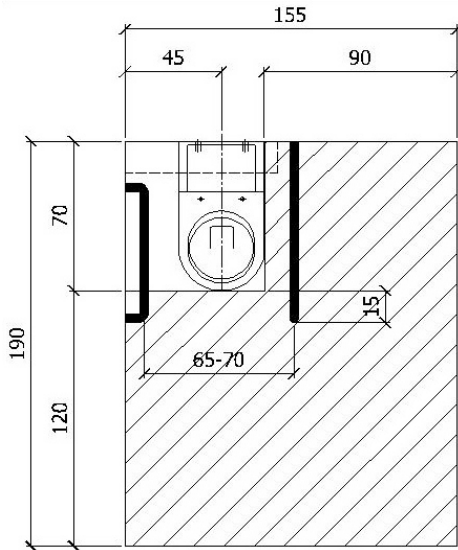
	Die Gänge sind in einer witterungsunabhängigen Bauweise zu errichten. Lüftungsschlitze, welche nicht geschlossen werden können, sind nicht erlaubt. Eine Belüftung (mechanische Lüftung durch Öffnen von Fenstern bzw. Oberlichtern) ist zu ermöglichen.	3.2.3	Horizontale Verbindungswege (Gänge, Flure, Vorräume)	3.3.2	Horizontale Verbindungswege (Gänge, Flure, Vorräume u. dgl.)
Die Gänge müssen eine Mindestbreite von 150 cm aufweisen.	3.2.3.1	Horizontale Verbindungswege - Breite = 150 cm	3.3.2.1	Horizontale Verbindungswege - Breite = 180 cm	
Im Vorbereich der Lifтанlage ist eine Bewegungsfläche mit mindestens 150 cm Durchmesser vorzusehen.	3.2.4.3.4	Bewegungsfläche vor den Schachttüren	3.3.3.3.1	Bewegungsfläche vor dem Aufzug	
Die Bodenfliesen im Bad sind im Duschbereich mit der Bewertungsgruppe B bzw. im Vorbereich der Dusche mit der Bewertungsgruppe A auszuführen.	3.3.1.2	Bodenbeläge in Gebäuden			
Handläufe sind in den Haupterschließungszonen auf beiden Seiten zu montieren. Weiters sind die Handläufe in Stiegenhäusern mit Stockwerkskennung in Brailleschrift auszustatten.	3.2.4.1.3	Handlauf	3.3.2.2	Handläufe	
Mit Ausnahme des Abstellraumes muss in allen Räumen nach Einrechnung der Möblierung eine Rollstuhlwendung möglich sein. Diese Wendemöglichkeit muss auch auf Loggien und Balkonen gegeben sein. Die Bewegungsflächen von 150 cm Durchmesser sind im Plan einzuzichnen.			3.3.5.1	Bewegungsfläche	
Wohn- und Schlafräume sind getrennt vorzusehen. Schlafräume sind grundsätzlich für zwei Personen zu planen.			3.3.5.4	Aufenthalts- bzw. Schlafräume	
Innerhalb der Wohnungen ist ein Raum oder Schrank für Abstellmöglichkeiten vorzusehen.			3.3.5.6	Abstellraum	
Die Bedienfelder der Aufzugsanlage innen und außen müssen gemäß ÖNORM B 1600 (Ausgabe 01-05-2005) ausgeführt werden. Darüber hinaus sind bei Lifтанlagen die Druckknöpfe im Lift als Braillebeschriftung auszuführen.	4.1.2	Bedienungselemente von Aufzügen			
Bei der Höhe der Anbringung der Fenster ist auf die Zielgruppe zu achten. Die Fenstergriffe sind bis zu einer maximalen Höhe von 1,20 m ab Fußbodenoberkante anzubringen und müssen leicht bedienbar sein.	4.1.3	Fenstergriffe			

	Alle Hinweistafeln und Beschilderungen, die zur Orientierung dienen, auch die Klingeln, sind maximal bis zu einer Höhe von 1,5 m zu montieren und in gut lesbarer Schrift auszuführen.	4.2 4.2.3	Orientierungssysteme und Beleuchtung Orientierungs- und Ortsschilder	4.1.2	Orientierungssysteme und Beleuchtung
	Auf eine ausreichende Ausleuchtung der Gänge ist zu achten. Die Anbringung von Bewegungsmeldern für das Licht in Gängen, im Eingangsbereich, im Stiegenhaus und in den Vorräumen der Wohnungen wird empfohlen.	4.2.1	Orientierungssysteme und Beleuchtung – Allgemeine Anforderungen		
	Ist eine Notrufverbindung mit einem Alten- und Pflegeheim geplant, ist über die technische Ausführung das Einvernehmen mit der Sozialabteilung herzustellen.	4.2.4	Alarm- und Informationssysteme	4.1.4	Kommunikationseinrichtungen, Fernsprechstellen, Notrufeinrichtungen
	Beim WC sind Flachspüler in Wandmontage vorzusehen. Grundsätzlich ist eine WC-Schale mit einer Länge von 55 cm vorzusehen, die bei Bedarf durch ein Zwischenstück auf 70 cm verlängert wird.	4.3.1	WC-Sitz		
	Die Ausstattung mit Reha-Waschbecken und Unterputz-Siphonen ist nicht erforderlich.	4.3.2	Waschtisch		
	Eine Armatur mit einer manuell betätigbaren Temperaturbegrenzung ist in der Dusche zu installieren.	4.3.2	Armaturen	4.2.5.2	Temperaturregelung von Warmwasserauslässen
	Bedienerfreundliche Armaturen (Einhebelmischer) sind vorzusehen.	4.3.3	Armaturen	4.2.5.3	Bedienbarkeit der Armaturen
	Die Duschfläche muss 100 x 130 cm betragen und bodenbündig verfließt sein (keine Schwelle). Daneben ist eine Bewegungsfläche mit mindestens 80 x 130 cm vorzusehen (Siehe Skizze Musterbad auf Seite 15). Ein Duschvorhang ist als Spritzschutz ausreichend. Fixelemente (z.B. Glastrenn- und Schiebelemente) sind nicht zulässig.	4.3.5	Dusche	3.3.4.4	Duschplatz

	In der Dusche sowie an der Wand neben dem WC sind Haltegriffe zu montieren. Für einen klappbaren Haltegriff auf der anderen Seite der WC-Schale sind die baulichen Vorkehrungen zu treffen.	4.3.7	Halte- und Stützgriffe	4.2.4	Halte- und Stützgriffe
	Wenn die Wohnung mit Grundmobiliar ausgestattet wird, ist auf die Zielgruppe Rücksicht zu nehmen. (z. B. Arbeitsflächen in der Küche nicht zu hoch, Hängekästen in erreichbarer Höhe, mögliche Unterfahrbarkeit, nicht zu große Tiefe, ausreichende Belichtung, leichte Bedienung, Verwendung von Laden mit Vollauszug, Schränke mit einem Öffnungswinkel von 180 °, ...)			4.5	Möblierung
	Im Badezimmer, jedoch nicht im Bereich der Duschfläche, und in der Küche sind Waschmaschinenanschlüsse vorzusehen.				
	Ein allfälliger Fahrradabstellraum ist im Erdgeschoß zu situieren. (Keine Aufhängvorrichtungen für Fahrräder!)				
	Die Altstoffsammelinseln und Mülltonnen sind so zu situieren, dass sie barrierefrei erreichbar und witterungsgeschützt sind und die Mieter/innen keiner Geruchsbelästigung ausgesetzt sind.				
	Bäder und Küchen sind nach Möglichkeit so zu planen, dass natürliche Belichtung und Belüftung möglich sind. Ein ausreichender Sichtschutz muss gegeben sein. Wenn keine natürliche Belüftung möglich ist, ist eine mechanische Abluftanlage vorzusehen. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass keine Schallübertragung über die Luftschächte stattfindet.				
	Türspione sind maximal bis zu einer Höhe von 1,50 m anzubringen.				

	Bei Wohnungen mit direkter Sonneneinstrahlung ist ein außenliegender Sonnenschutz vorzusehen.				
	In den Küchen ist zur ersten Löschhilfe eine Löschdecke vorzusehen. Es sind Rauchmelder in geeigneter Art und Weise an der Decke zu montieren. In den Stiegenhäusern sind im Hinblick auf die Zielgruppe weiters Handfeuerlöscher mit einem max. Füllgewicht von 6 kg in leicht erreichbarer Höhe vorzusehen. Es wird empfohlen, das Einvernehmen mit der Brandverhütungsstelle herzustellen.				

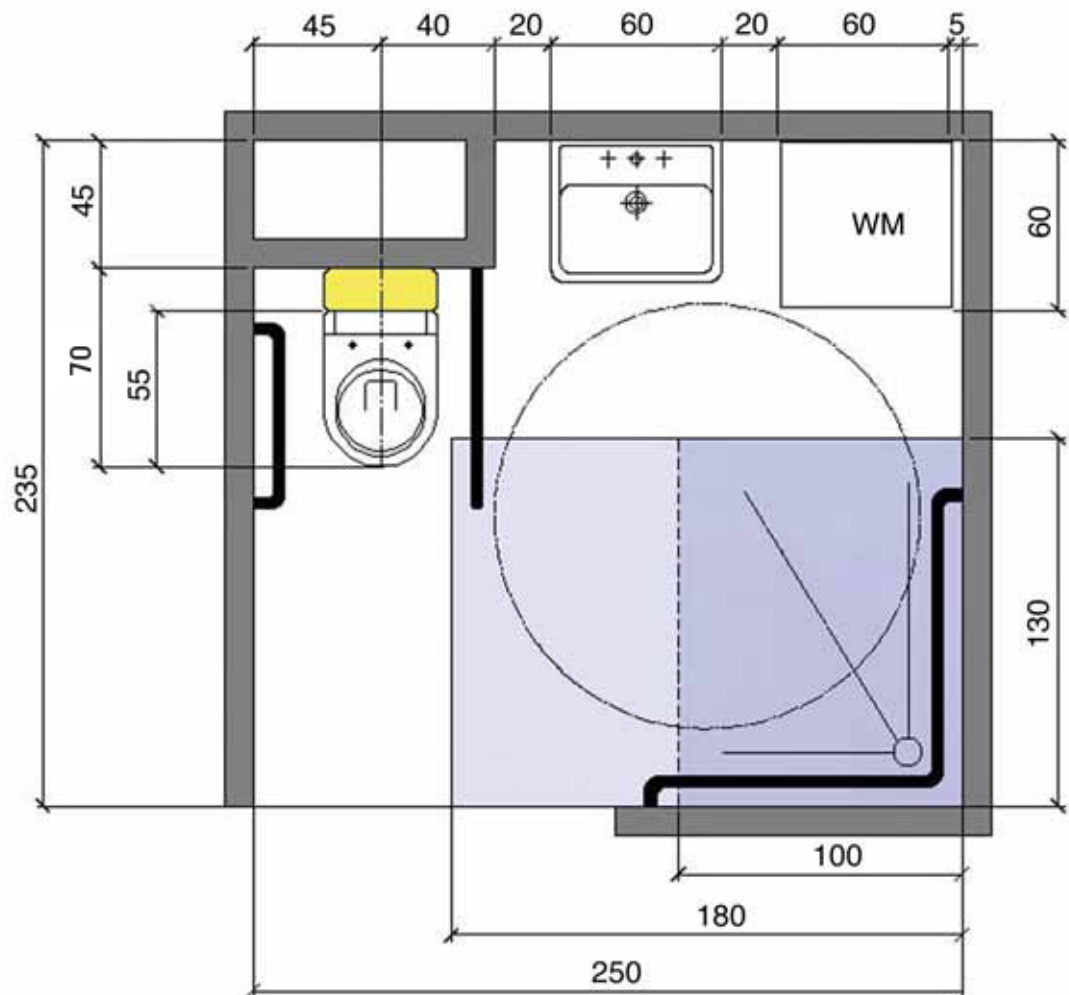
3.3 Sanitärbereich – Systemskizzen - Musterbad



Sanitärelemente einschließlich Platzbedarf

Der Platzbedarf (notwendiger Bewegungsraum) des jeweiligen Sanitärelementes kann in der Gesamtkonfiguration eines Raumes mit dem eines anderen Sanitärelementes ohne weiteres überlappen. Wichtig ist jedoch, dass dabei immer noch die Bewegungsfläche mit 150 cm Durchmesser erhalten bleibt.

Im Nachfolgenden wird das **Musterbad** des Landes Oö. dargestellt:



Ausmaß (einschließlich Installationsschacht): **235 cm x 250 cm**

Grundfläche (netto ohne Installationsschacht): **5,47 m²**

Das Zwischenstück zur (nachträglichen) Verlängerung der Standard-WC-Schale (Länge von 55 cm) um 15 cm auf eine Ausladung von insgesamt 70 cm ist in der Zeichnung gelb dargestellt.

3.4 Vergabesystem des Landes Oö. für Betreubares Wohnen

Dieses Vergabesystem ist für alle neu errichteten und erneut zu vergebenden Betreubaren Wohnungen in Oberösterreich nachweislich anzuwenden. Bestehende Mietverhältnisse sind davon nicht betroffen.

Die Wohnungsvergabe erfolgt durch die jeweilige Gemeinde. Die beauftragte Betreuungsorganisation ist bei der Vergabe der Betreubaren Wohnungen nachweislich miteinzubeziehen.

Betreubares Wohnen bietet die Sicherstellung bzw. verlässliche Organisation von Betreuungsleistungen in Kombination mit Wohnen. Dadurch kann der Einsatz von Sozialen Diensten besonders effizient erfolgen und in vielen Fällen ein Heimaufenthalt bei leichtem bis mittlerem Pflegebedarf hinausgeschoben oder vermieden werden.

Zielgruppe:

- Menschen ab einem Alter von 70 Jahren oder
- Menschen ab einem Alter von 60 Jahren mit mangelhaftem, nicht altersgerechtem Wohnstandard oder
- Menschen mit leichtem bis mittlerem Pflegebedarf (Pflegegeldbezug, Rollstuhlfahrer) oder
- Menschen mit körperlicher Beeinträchtigung oder
- Menschen, die über Empfehlung der mobilen Dienste aufgrund einer besonderen sozialen Situation vorgeschlagen werden

Die Wohnungswerber/innen müssen ihren Haushalt, ihre wirtschaftlichen Belange und ihr Leben selbstständig führen können.

Die Vergabe der Betreubaren Wohnungen erfolgt durch die nachstehenden Kriterien. Für jedes Merkmal wird die entsprechende Punktzahl vergeben. Dadurch wird eine nachvollziehbare Vergabe der Betreubaren Wohnungen sichergestellt. Bei Paaren ist zur Beurteilung die Person mit dem schlechteren Gesundheitszustand heranzuziehen.

Alter: (nur Einfachnennung möglich)

- | | |
|--|----------|
| • 60 - 64 Jahre | 1 Punkt |
| • 65 - 69 Jahre | 2 Punkte |
| • über 70 Jahre | 3 Punkte |
| • über 75 Jahre | 4 Punkte |
| • Er/Sie benötigt aufgrund einer erworbenen körperlichen Beeinträchtigung eine barrierefreie Wohnung, unabhängig vom Alter | 4 Punkte |

Derzeitige soziale Lebenssituation: (Mehrfachnennungen möglich)

- | | |
|--|---------|
| • Es gibt keine im selben Haushalt anwesenden Personen, die unterstützende Hilfestellung, wie z.B. Einkaufen,... und/oder Betreuung erbringen können | 1 Punkt |
| • Es gibt in der näheren Umgebung keine Angehörigen, die unterstützende Hilfestellung und/oder Betreuung erbringen können | 1 Punkt |
| • Es gibt keine Nachbarn, die unterstützende Hilfestellung erbringen können | 1 Punkt |
| • Eine ausreichende Versorgung durch mobile Dienste ist in der derzeitigen Wohnung nicht möglich | 1 Punkt |

Derzeitige Wohnsituation: (Mehrfachnennungen möglich)

- | | |
|---|----------|
| • entlegene Lage - lebensnotwendige Infrastruktur ist alleine nicht erreichbar | 2 Punkte |
| • Wohnung nur durch Treppen erreichbar – Treppen sind für Wohnungswerber/in nicht mehr zu bewältigen | 2 Punkte |
| • fehlende Barrierefreiheit trotz körperlicher Beeinträchtigung | 2 Punkte |
| • Bad bzw. WC befinden sich außerhalb der Wohnung | 1 Punkt |
| • selbstständige Körperpflege aufgrund der Gestaltung des Bades nicht möglich | 3 Punkte |
| • Heizung, bei der ständig Heizmaterial in die Wohnung gebracht werden muss (Holz, Kohle, Öl, wenn kein Tank vorhanden) – ist von Wohnungswerber/in nicht mehr durchführbar | 2 Punkte |

Betreuungsbedürftigkeit: (nur Einfachnennung möglich)

- | | |
|---------------------|----------|
| • Pflegegeldstufe 1 | 1 Punkt |
| • Pflegegeldstufe 2 | 2 Punkte |
| • Pflegegeldstufe 3 | 3 Punkte |
| • Pflegegeldstufe 4 | 4 Punkte |
| • Pflegegeldstufe 5 | 5 Punkte |
| • Pflegegeldstufe 6 | 6 Punkte |
| • Pflegegeldstufe 7 | 7 Punkte |

Bezugswert zur Gemeinde: (nur Einfachnennung möglich)

- | | |
|---|----------|
| • Er/Sie wohnt im von der regionalen Sozialplanung definierten Einzugsbereich der Betreubaren Wohnungen | 3 Punkte |
| • Angehörige leben in der Gemeinde | 2 Punkte |
| • Er/Sie hat früher in der Gemeinde gewohnt oder gearbeitet | 1 Punkt |

Empfehlung der mobilen Dienste:

- | | |
|--|----------|
| • Keine Pflegegeldstufe, aber Betreuung erfolgt bereits bzw. wäre erforderlich | 4 Punkte |
|--|----------|

Von der Vormerkung oder von der Wohnungsvergabe können Wohnungswerber/innen ausgeschlossen werden,

- a) wenn sie sich wissentlich durch falsche Angaben im Zuge des Erhebungsverfahrens einen Vorteil erworben haben,
- b) wenn sie einen Lokalausweis zur Erhebung der bestehenden Wohnverhältnisse durch die Gemeinde ablehnen,
- c) wenn ihr Einkommen (ohne Pflegegeld) die Einkommensgrenze der Wohnbauförderung übersteigt,
- d) wenn durch das Konzept der Betreubaren Wohnungen keine ausreichende Versorgung gewährleistet werden kann (z.B. zu hohe Pflegebedürftigkeit, Desorientiertheit, psychische Erkrankungen)

Bei Vorliegen gleicher Punkteanzahl für mehrere Wohnungswerber/innen entscheidet die Standortgemeinde zuerst nach Betreuungsbedürftigkeit und dann nach Alter.

3.5 Tätigkeitsprofil für die Ansprechperson im Betreubaren Wohnen

Voraussetzungen:

Verständnis für den alten Menschen und seine Bedürfnisse – erworben im Rahmen einer landes- oder bundesgesetzlich geregelten Ausbildung (z. B. AFBHG) und einer mindestens einjährigen praktischen Erfahrung in einer stationären bzw. mobilen Betreuungseinrichtung.

Tätigkeitsumfang:

- Das Stundenausmaß hat 2 Stunden pro Monat und Wohnung zu betragen.
- regelmäßige Kontaktaufnahme zu den Mieter/innen der Betreubaren Wohnungen (nach Vereinbarung – mindestens 1 x wöchentlich):
 - nach Befinden und Bedürfnissen erkundigen
 - erforderlichenfalls Hilfestellung bei kleinen Alltagsverrichtungen (Post, o.ä.)
 - erforderlichenfalls Hilfestellung bei der Bedienung des Rufhilfegerätes
- Organisation von regelmäßigen Treffen (1 Nachmittag / Monat)
- Organisation von Freizeitangeboten, auch gemeinsam mit anderen Senior/innen und/oder anderen Organisationen
- Information über Angebote für Senior/innen (Veranstaltungen, Reisen, Hilfsmittel, ...)
- Auf Anfrage bzw. nach Rücksprache mit der Mieterin/dem Mieter Vermittlung von Mobilien Diensten (MBH, HKP, sonstige Besuchsdienste,...)
- Auf Anfrage bzw. nach Rücksprache mit der Mieterin/dem Mieter Kontaktaufnahme mit der Ärztin/dem Arzt
- Durchführung bzw. Organisation von Krankenbesuchen
- Auf Anfrage bzw. nach Rücksprache mit der Mieterin/dem Mieter Vermittlung von Hilfe bei Wohnungsangelegenheiten
- Führung personenbezogener Tätigkeitsnachweise

Die o. a. Aufgaben der Ansprechperson sind fester Bestandteil des Leistungsangebotes, welches aus dem Vertrag über die Grundleistungen des Betreubaren Wohnens hervorgeht. Sie werden durch das Entgelt für die Leistungen der Ansprechperson abgegolten.

Die Kosten für die Teilnahme an diversen Veranstaltungen (z.B. Busreisen, Kaffeerunden, Geburtstagsfeiern,..) sind den Teilnehmer/innen gesondert zu verrechnen.

Die Ansprechperson hat mindestens 1 x jährlich an einer fachspezifischen Fortbildung sowie an den durch die Sozialabteilung des Landes Oö. einberufenen Besprechungen zum fachlichen Austausch teilzunehmen.

4. Grundlagen des barrierefreien Bauens

Menschen ohne Beeinträchtigung können sich in ihren Bewegungen meist den baulichen Gegebenheiten anpassen. Wenn nötig, können sie oft Hindernisse auf irgendeine Weise leicht umgehen. Menschen mit Beeinträchtigungen, insbesondere Personen mit Bewegungseinschränkungen, sind oft auf Mobilitätshilfen angewiesen. Diese ermöglichen jedoch nur dann die Fortbewegung, wenn auch die baulichen Voraussetzungen gegeben sind.

Aus der Verwendung von Hilfen (Gehstock, Krücke, Rollstuhl usw.) leiten sich Dimensionen ab, die nicht nur aus den Körpermaßen und -bewegungen resultieren.

Im Vergleich zu Menschen ohne Beeinträchtigung haben Menschen mit körperlicher Beeinträchtigung einen anderen **Raumbedarf:**

- **mehr an Bewegungsfläche durch die Verwendung von Hilfen**
- **weniger an Bewegungsspielraum durch körperliche Mobilitätseinschränkungen**
(Greifbereich und Reichweite)

Ebenso wenig wie es den "Norm-Menschen" gibt, ist in der Realität eine "Norm-Beeinträchtigung" anzutreffen. Aufgabe der Planer und Gestalter ist es daher, den jeweiligen Benutzer als Maßstab zu sehen. Dies trifft insbesondere für den Wohn- und Arbeitsbereich zu. Dort sollte den individuellen Bedürfnissen und Möglichkeiten des beeinträchtigten Benutzers umfassend Rechnung getragen werden.

Im öffentlichen Bereich dagegen muss immer ein Kompromiss zwischen allgemeinen Anforderungen und individuellen Ansprüchen von Menschen mit Beeinträchtigungen gefunden werden.

Nach der Art der Beeinträchtigung sind jedoch **beim barrierefreien Planen und Bauen folgende Mindestanforderungen gemeinsam zu berücksichtigen:**

Für bewegungsbeeinträchtigte Personen

- kurze Wege zu Einrichtungen des täglichen Bedarfs
- Handläufe bei Stufen, Stiegen und Rampen
- Ruhemöglichkeiten
- griffige Bodenbeläge
- breite Gehwege

Für Rollstuhlfahrer

- keine Stufen
- Niveauunterschiede max. 3 cm
- ausreichende Breite von Türen und Durchgängen
- ausreichende Bewegungsflächen für den Rollstuhl
- erreichbare Bedienelemente
- Unterfahrbarkeit von Tischen und Waschbecken

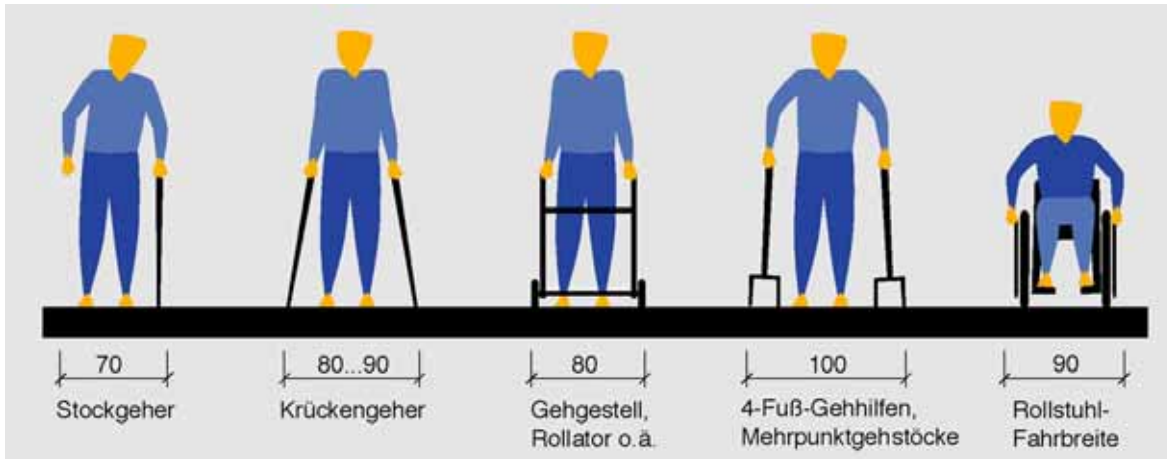
Für sinnesbeeinträchtigte Menschen

- Trennung von Rad- und Gehwegen
- Gebäude klar strukturieren
- gute Belichtung und Beleuchtung
- gute Akustik in Gebäuden
- Ausstattung mit visuellen Kontrasten
- Vermeidung von Hindernissen die in den Gehbereich ragen
- Ergänzung visueller Informationen durch taktile und akustische Informationen

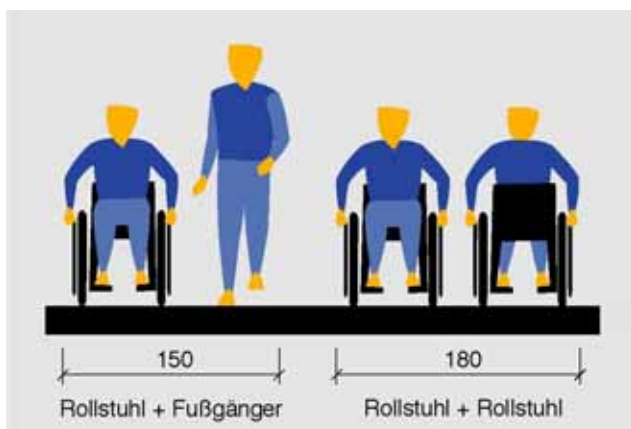
Es gilt einfach zu vermeiden, dass Personengruppen, die mehr an Bewegungsfläche benötigen und gleichzeitig weniger an Bewegungsraum nutzen können, benachteiligt oder ausgeschlossen werden.

Die nachfolgenden Angaben und Darstellungen zum Platzbedarf und zur Bewegungsfläche bzw. zum Greifbereich beeinträchtigter Menschen sind daher in erster Linie als allgemein "barrierefreie" Planungsgrundsätze für den öffentlichen Bereich zu sehen.

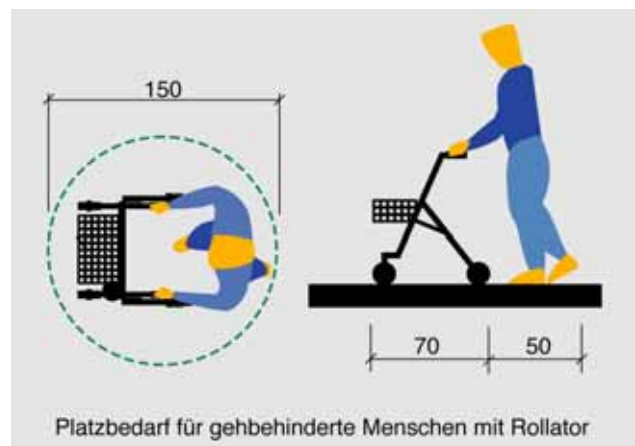
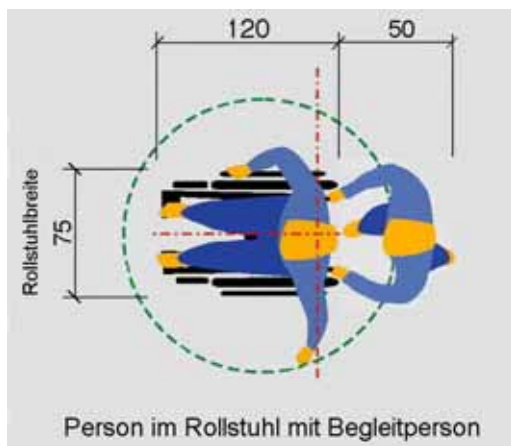
Für den Wohn- und Arbeitsbereich gelten sie sinngemäß, sind jedoch speziell die Einrichtung und Ausstattung betreffend, wo immer möglich, den Benutzern anzupassen.



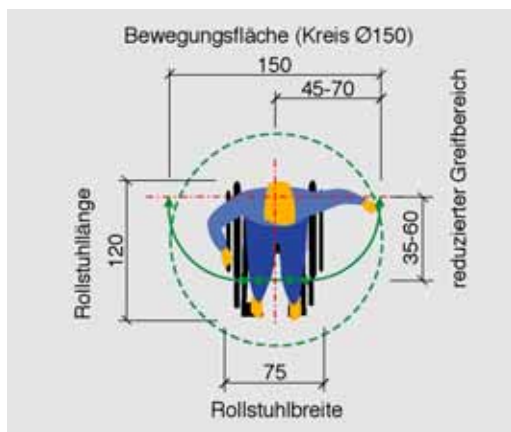
Platzbedarf von Personen mit Gehhilfen bzw. Rollstuhl



Durchgangsbreiten für Personen im Rollstuhl bzw. für Blinde



Bewegungsfächen für Personen im Rollstuhl mit Begleitperson bzw. mit Rollator



Platzbedarf bei Bewegungen mit dem Rollstuhl:

Drehen um 90 Grad 140/140 cm; Wenden um 180 Grad 140/170 cm; bei einer vollen Drehung ist der Durchmesser freizuhaltenen Bewegungsfächen mind. 150 cm. (Elektro- und Spezialrollstühle sind z. T. länger und benötigen mehr Platz.



Greifbereich und Unterfahrbarkeit im Rollstuhl

5. Planungsgrundlagen

5.1. Rangordnung der Bestimmungen

- Bundesgesetze
- Landesgesetze (Bautechnikgesetze)
- Verordnungen (Bautechnikverordnungen)
- Normen (ÖNORM, DIN)
- Richtlinien
- Merkblätter/Verarbeitungsrichtlinien

5.2. Gesetzliche Bestimmungen

Bauangelegenheiten unterliegen grundsätzlich der Gesetzgebung des jeweiligen Bundeslandes.

Österreichweite Entwicklung bei den Baugesetzen

Derzeit läuft in den Bundesländern das Verfahren zur Genehmigung über den Abschluss einer **Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zur Harmonisierung der bautechnischen Vorschriften**. In dieser Vereinbarung werden die bautechnischen Anforderungen in 6 Abschnitte unterteilt.

Nach In-Kraft-Treten der Vereinbarung wird das Österr. Institut für Bautechnik (OIB) beauftragt, je eine Richtlinie zu den 6 Abschnitten der bautechnischen Anforderungen zu beschließen und herauszugeben.

Oberösterreich. Baugesetze

- Oö. Bauordnung – Oö. BauO, LGBl. Nr. 66/1994 i.d.g.F
- Oö. Bautechnikgesetz – Oö. BauTG, LGBl. Nr. 67/1994 i.d.g.F.
über die Planung und Ausführung von Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen
- Oö. Bautechnikverordnung – Oö. BauTV, LGBl. Nr. 106/1994 i.d.g.F.
Durchführungsvorschriften zum Oö. Bautechnikgesetz
- Oö. Aufzugsgesetz, LGBl. Nr. 69/1998 i.d.g.F
- Oö. Aufzugsverordnung, LGBl. Nr. 16/1999 i.d.g.F
- Oö. Straßengesetz, LGBl. Nr. 84/1991 i.d.g.F

Für das barrierefreie Planen und Bauen gelten in Oberösterreich folgende gesetzliche Grundlagen:

Im **Oö. Bautechnikgesetz – Oö. BauTG** ist in folgenden §§ auf das barrierefreie Bauen Bezug genommen:

- § 2 Begriffsbestimmungen, Pkt. 39 (Stand der Technik)
- § 3 Allgemeine Erfordernisse, Abs. 2 a (Bezug auf § 27)
- § 8 Stellplätze für KfZ, Abs. 9
- § 20 Räume, Abs. 6 (Wohnung anpassbar)
- § 25 Aufzüge (Abs. 2 Hinweis auf § 27)
- § 27 Barrierefreie Gestaltung von baulichen Anlagen
- § 41 Bauerleichterungen Abs. 1, Pkt. 7, Abs. 2, 3, 4
- § 67 Verordnungsermächtigung der Landesregierung, Abs. 2, Pkt. 19 (Bzg. auf § 27), 19a

Hauptbestimmung ist der § 27 mit folgendem Wortlaut:

§ 27 - Barrierefreie Gestaltung baulicher Anlagen

- (1) Bauliche Anlagen, die öffentlichen, sozialen, kulturellen, gesellschaftlichen, sportlichen oder ähnlichen Zwecken dienen, wie Theater, Kinos, Konzert- oder Tanzsäle, Schulen, Kindergärten, Kranken- oder Kuranstalten, Arztpraxen, Sportstätten, Großgaragen und öffentliche Toiletteanlagen, sowie Geschäfts- Betriebs- und Bürobauten sind nach dem jeweiligen Stand der Technik barrierefrei zu planen und auszuführen. Für Gast- und Beherbergungsbetriebe, für Betriebsbauten gilt diese Verpflichtung nur beim Neu- Zu- und Umbau von Gebäuden, für Betriebsbauten darüber hinaus nur für solche Gebäudeteile, in denen eine Beschäftigung von beeinträchtigten Menschen in Betracht kommt.
- (2) Bauliche Anlagen, die ganz oder überwiegend für eine Benützung durch beeinträchtigte Menschen bestimmt sind, sind entsprechend der Art der auszugleichenden Beeinträchtigung barrierefrei zu planen und auszuführen.
- (3) Bei Wohngebäuden, ausgenommen Kleinhausbauten, sind
1. die einzelnen Wohnungen so zu planen und auszuführen, dass sie gegebenenfalls mit minimalem Aufwand für die Benützung durch beeinträchtigte Menschen ausgestaltet werden können (anpassbarer Wohnbau);
 2. die außerhalb der einzelnen Wohnung gelegenen, für die Benützung durch alle Bewohner vorgesehenen Gebäudeteile wie Zu- und Eingänge, Gänge, Korridore, Aufzüge, Tiefgaragen und dergleichen, barrierefrei zu planen und auszuführen; die Verpflichtung zu Errichtung eines Personenaufzuges besteht nur im Rahmen des § 25 (1)
- (4) Unter barrierefreier Gestaltung ist eine Ausführung zu verstehen, die beeinträchtigten Menschen eine ungehinderte Benützung der baulichen Anlagen ermöglicht.
- (5) Unter anpassbarem Wohnbau ist insbesondere zu verstehen, dass
1. Stufen, Schwellen und ähnliche Hindernisse soweit wie möglich vermieden oder durch Rampen ausgeglichen werden.
 2. notwendige Mindestbreiten für Türen und Gänge eingehalten werden und
 3. bei der Planung und Ausführung die Möglichkeiten und Notwendigkeiten eines späteren Umbaus, vor allem der Hygieneräume und Sanitäreinrichtungen, berücksichtigt werden.

In der **O.ö. Bautechnikverordnung - O.ö. BauTV** ist in folgenden §§§ auf das barrierefreie Bauen Bezug genommen (der jeweilige Stand der Technik wird im Verordnungswege festgelegt):

- **§ 17b Barrierefreie Gestaltung baulicher Anlagen**
Bauten im Sinn § 27 Oö. Bautechnikgesetz sind unter Bedachtnahme auf die ÖNORMEN B 1600 und B 1601 (Stand 1. August 1994) zu planen und auszuführen.
- § 4 Schallschutz
- § 14 Stiegen, Gänge und Hausflure
(3) Durchgangsbreite mind. 1,2 m
(6) Stufenverhältnis 28/18 cm (*ÖNORM B 1600: sollte 30/16 cm*)
(7) Hauptstiege über 3 m Höhe Zwischenpodest mit 1,2 m (*ON B 1600: mind. 1,5 m*)
(8) Einzelstufen unzulässig
- § 15 Geländer und Brüstungen
(1) entlang von Stiegenläufen mit mehr als 4 Stufen an einer Seite, ab 2 m Breite beidseitig (*ON B 1600: grundsätzlich beidseitig*)
Anhaltestange ab Stufenvorderkante (*ON B 1600: 40 cm Überstand*) max. Höhe 1 m
- § 16 Türen
(1) Eingangs- u. Zugangstüren mind. 90 cm, alle anderen Türen 80 cm
(2, 3) Bezug auf § 27 BauTG
- § 26 Ausgänge und Fluchtwege in Bauten für größere Menschenansammlungen
(1) Mind. ein Ausgang für Rollstuhlfahrer (*ON B 1600: mind. 1 je Geschoß*)
- § 29 Klosettanlagen in Bauten für größere Menschenansammlungen
(2) für Frauen und Männer je 1 Klosettanlage

BETREUBARES WOHNEN

- § 34 Verkehrswege in Verkaufsräumen von Geschäftslokalen
(4) Steigung von Rampen max. 10 % (ÖN B 1600: max. 6%)
- § 48 Zu- u. Abfahrten, Zugang u. Situierung von Stellplätzen
(2,3) Zugang zu Behindertenparkplätzen (jedoch keine Anzahl in § 45)
- § 50 Abstell- u. Verkehrsflächen von Abstellflächen
(2) Behindertenparkplätze, Breite 3,5 m

5.3 Normen

- ÖNORM B 1600 Barrierefreies Bauen – Planungsgrundsätze
(Ausgabe 01-05-2005)
- ÖNORM B 1601 Spezielle Baulichkeiten für behinderte und alte Menschen
(Ausgabe 01-12-2003)

Die ÖNORM B 1600 ist die Basisnorm für barrierefreies Bauen. Die nachfolgenden Normen (B 1601, B 1602, B 1603) sind Normen für spezielle Bereiche bzw. Gebäude und Anlagen und bauen auf der B 1600 auf.

Was die Einrichtung und Ausstattung von "speziellen" Wohnungen betrifft, sind allerdings detailliertere Überlegungen anzustellen. Vor allem jedoch sind die Raumdimensionen und die Abmessungen und Positionen der Möbel jeweils den individuellen Möglichkeiten und Bedürfnissen der beeinträchtigten Bewohner/innen anzupassen. (Siehe dazu ÖNORM B 1601)

- ÖNORM EN 81-70 Sicherheit für die Konstruktion und den Einbau von Aufzügen – Teil 70:
Besondere Anwendungen für Personen- und Lastenaufzüge –
Zugänglichkeit für Personen, einschließlich Personen mit Behinderung
(Ausgabe 01-12-2003)

Da ältere Menschen im besonderen ein unterschiedliches Wärmeempfinden haben, ist bereits bei der Konzeption und Situierung der Gebäude besonderes Augenmerk darauf zu legen. Eine sommerliche Überwärmung entsprechend der ÖNORM B 8110-3 bzw. B 8110-3/AC1 ist zu vermeiden und die festgelegten Grenztemperaturen dürfen nicht überschritten werden. In diesem Zusammenhang wird auf den „Nachweis der Sommertauglichkeit“ und den damit verbundenen Sonnenschutz verwiesen.

5.4 Aufbau und Zusammenhang - ÖNORM B 1600/B 1601

Grundsätzlich stellt die **ÖNORM B 1600 (01-05-2005)** die Basisnorm dar. Die **ÖNORM B 1601 (01-12-2003)** ist gemeinsam mit der **B 1600** anzuwenden, da die B 1601 auf der B 1600 aufbaut und auf die Erfordernisse für die speziellen Gebäude und Einrichtungen eingeht. - Die zusätzlichen Anforderungen in der B 1601 sind in rot gedruckt.

Die Aufstellung soll nur eine Übersicht über die Inhalte der Normen geben, ersetzt jedoch für eine Planung und Anwendung auf keinen Fall das Studium der ÖNORMen. Diese können beim Österreichischen Normungsinstitut (ON), Heinestraße 38, 1021 Wien, Tel: 01/213 00-805, Fax: 01/213 00-818, E-Mail: sales@on-norm.at Website: www.on-norm.at bezogen werden.

Titel	ÖNORM B 1600	ÖNORM B 1601
Bauliche Anforderungen Außenanlagen Gehsteige, Gehwege und Radwege: Breite Durchgangshöhe Längsgefälle Quergefälle Seitliche Abgrenzung Stufen Sitzmöglichkeiten	bei Böschungen mit mehr als 10%, dann Radabweiser Nutzbare Breite B = mind. 150 cm Durchgangshöhe H = mind. 220 cm wenn mehr als 6%: besonders griffige Oberfläche nicht mehr als 2% zum angrenzenden Gelände H = mind. 3 cm Stufen vermeiden Nach Möglichkeit in Abständen von ca. 100 m vorsehen	bei Böschungen mit mehr als 10%, dann Radabweiser Nutzbare Breite B = mind. 180 cm Durchgangshöhe H = mind. 220 cm Max. 6%; mit griffiger Oberfläche vermeiden, jedoch max. 2% zum angrenzenden Gelände H = mind. 3 cm Stufen nur in Verbindung mit einer Rampe zulässig sind in Abständen von ca. 50 m vorzusehen
Radwege Fußgängerübergänge Absenkungen des Gehsteigs, Mulden	Niveaunterschied H = mind. 3 cm, ansonsten taktile Kennzeichnung Breite der Mulde B = mind. 150 cm Längsgefälle max. 10 %, Quergefälle max. 6 % Randsteinkante H = 3 cm sonst taktiles Aviso	Niveaunterschied H = mind. 3 cm, ansonsten taktile Kennzeichnung Breite der Mulde B = mind. 150 cm Längsgefälle max. 10 %, Quergefälle max. 6 % Randsteinkante H = 3 cm sonst taktiles Aviso

Titel	ÖNORM B 1600	ÖNORM B 1601
Forst- und Güterwege	Barrierefreie Umgehung von Schranken, Viehsperren etc. vorsehen	Barrierefreie Umgehung von Schranken, Viehsperren etc. vorsehen
Rampen Breite Längsgefälle Quergefälle Horizontale Bewegungsflächen Richtungsänderungen Handläufe Oberfläche Markierung	keine abwärts führenden Treppen in unmittelbarer Verlängerung von Rampen B = mind. 120 cm; geradläufig max. 6% bis max. 10% bei Zu- und Umbauten über 4% Zwischenpodeste mit Abständen von L = max. 10 m Zwischenpodestlänge L = 120 - 150 cm; nicht zulässig vor und nach der Rampe L = mind. 150 cm bei Um- und Zubauten L = mind. 120 cm ab 45° Zwischenpodest mit Bewegungsfläche D = 150 cm beiderseits in H = 90 - 100 cm, sowie zusätzlich in H = 75 cm, am Ende jeweils L = 40 cm weiterführen; D = 3,5 - 4,5 cm griffige, rutschhemmende Ausführung an den Rampenenden farblich kontrastierende Markierungen	keine abwärts führenden Treppen in unmittelbarer Verlängerung von Rampen B = mind. 180 cm; geradläufig max. 6% über 4% Zwischenpodeste mit Abständen von L = max. 10 m Zwischenpodestlänge L = 150 cm; vermeiden, jedoch max. 2 % als mittig bombiertes Querprofil vor und nach der Rampe L = mind. 150 cm bei Um- und Zubauten L = mind. 120 cm ab 45° Zwischenpodest mit Bewegungsfläche D = 150 cm beiderseits in H = 90 - 100 cm, sowie zusätzlich in H = 75 cm, am Ende jeweils L = 40 cm weiterführen; D = 3,5 - 4,5 cm griffige, rutschhemmende Ausführung an den Rampenenden farblich kontrastierende Markierungen vor und nach der Rampe taktiles Aufmerksamkeitsfeld siehe ON V 2102-1
Stellplätze für PKW's v. behinderten Personen Anzahl Lage und Ausführung Anordnung	Bei mehr als 5 Stellplätzen für die ersten 50 mind. 1 Stellplatz; für weitere angefangene 50 1 Stellplatz In der Nähe von öffentlichen Garagen mind. 1 Stellplatz im Freien Nahe dem barrierefreien Eingang des Gebäudes; Rasensteine und großformatiges Kopfsteinpflaster unzulässig Länge mind. 500 cm für schräg od. rechtwinkelig bzw. 650 cm für parallel zur Fahrbahn	Bei mehr als 5 Stellplätzen für die ersten 50 mind. 1 Stellplatz; für weitere angefangene 50 1 Stellplatz In der Nähe von öffentlichen Garagen mind. 1 Stellplatz im Freien bei Ein- u. Mehrfamilienhäusern 1 Stellplatz je Wohnung Nahe dem barrierefreien Eingang des Gebäudes; Rasensteine und großformatiges Kopfsteinpflaster unzulässig Länge mind. 500 cm für schräg od. rechtwinkelig bzw. 650 cm für parallel zur Fahrbahn

Titel	ÖNORM B 1600	ÖNORM B 1601
Breite Gefälle Markierung und Kennzeichnung Garagentore u Schranken	B = mind. 350 cm max. 3%, möglichst kein Gefälle Straßenverkehrszeichen oder Bügel mit Bildzeichen lt. ON A 301 1-3 sowie farblich kontrastierende Bodenmarkierung automatisch ausgeführt, vom Rollstuhl und Auto bedienbar	B = mind. 350 cm möglichst kein Quergefälle, jedoch max. 1 % individuell zugewiesene Parkplätzen - eindeutige Kennzeichnung automatisch ausgeführt, vom Rollstuhl und Auto bedienbar
Ein- und Ausstiegplätze für Kleinbusse	Platzbedarf für Ein- und Ausstiegshilfen neben und hinter dem Fahrzeug berücksichtigen	Platzbedarf für Ein- und Ausstiegshilfen neben und hinter dem Fahrzeug berücksichtigen
Fernsprechstellen, Notrufeinrichtungen NiveaunTERSchiede	B = mind. 100 cm, T = mind. 125 cm vermeiden	B = mind. 100 cm, T = mind. 125 cm vermeiden
Absicherung von Baustellen u. Gefahrenbereichen	ÖNORM V 2104 einhalten	ÖNORM V 2104 einhalten
Gebäude Raumakustische Anforderungen	ÖNORM B 8115-3 einhalten	ÖNORM B 8115-3 einhalten
Eingänge und Türen Eingänge Türbreite Türhöhe Türschwelle, Türanschläge Anfahrbereich (Horizont. Bewegungsflächen)	Stufenlos ohne NiveaunTERSchied Nutzbare Durchgangslichte B = mind. 80 cm, Eingangstüren B = mind. 90 cm, Durchgangshöhe H = mind. 200 cm, Keine Türschwelle; Anschläge H = max. 2 cm, Außen- u. Terrassentüren H = max. 3 cm Anfahrbereiche mind. 120 cm tief und 150 cm breit; bei Drehflügeltüren 200 cm Tiefe vor der Aufgehseite freier Seitenabstand neben Türdrücker mind. 50 cm vom Stock	Stufenlos ohne NiveaunTERSchied Nutzbare Durchgangslichte B = mind. 80 cm, Eingangstüren B = mind. 90 cm, Gehflügel B = max. 90 cm, für Bettentransport B = max. 120 cm bei Türbreiten über 85 cm horizontaler Handgriff auf Tür notwendig. - Farbkontrast Türblatt zu Türdrücker mind. 30 % des Grauwertanteils. - Türschließer vermeiden Durchgangshöhe H = mind. 200 cm, Keine Türschwelle; Anschläge H = max. 2 cm, Außen- u. Terrassentüren H = max. 3 cm vor Türen beiderseits D = 150 cm als Bewegungsfläche; für Bettentransport D = 250 cm

Titel	ÖNORM B 1600	ÖNORM B 1601
<p>Türen</p> <p>Drehtüren und Drehkreuze</p> <p>Automatische Türen</p> <p>Glastüren und Glasflächen</p> <p>Fensterflügel</p> <p>Hausglocken, Torsprechstellen (Bedienelemente)</p>	<p>Türflügel leicht öffnbar</p> <p>Für Bedienung max. Kraftaufwand 25 N</p> <p>Bei Pendeltüren Durchpendeln verhindern</p> <p>Glastüren und Glasfüllungen mind. mit Einscheiben-Sicherheitsglas</p> <p>Barrierefrei umgehbar und umfahrbar</p> <p>mit frühzeitiger Öffnung und verzögertem Schließen; Schwenkbereiche optisch und taktil kennzeichnen</p> <p>in den Bereichen H = 90 - 100 cm und H = 150 - 160 cm über FOK markieren – Farbkontrast!</p> <p>Für Betätigung max. Kraftaufwand 60 N bzw. 6 Nm</p> <p>leicht bedienbar, Höhe 85 - 100 cm, seitl. Wandabstand mind. 50 cm;</p> <p>Taster mind. 50 cm außerhalb des Öffnungsbereiches von Türflügel und nicht in Nischen, taktile Beschriftung und Brailleschrift gem. ÖN V 2105, Taster mit Farbkontrast</p>	<p>Taktile Avisierung im Bodenbereich</p> <p>Vor wichtigen Türen, Treppenantritten, Richtungsänderungen u. dgl. sollte ein taktiles Aviso durch Aufmerksamkeitsfeld ausgeführt werden</p> <p>Türflügel leicht öffnbar</p> <p>Für Bedienung max. Kraftaufwand 25 N</p> <p>Bei Pendeltüren Durchpendeln verhindern</p> <p>Glastüren und Glasfüllungen mind. mit Einscheibensicherheitsglas</p> <p>Barrierefrei umgehbar und umfahrbar</p> <p>mit frühzeitiger Öffnung und verzögertem Schließen; Schwenkbereiche optisch und taktil kennzeichnen</p> <p>in den Bereichen H = 90 - 100 cm und H = 150 - 160 cm über FOK markieren – Farbkontrast!</p> <p>Sturzbereich</p> <p>zwischen Wohn- u. Sanitärräumen müssen Stürze über Türen bis zur Decke so ausführen, dass er für einen nachträglichen Einbau eines Lifters entfernbar ist.</p> <p>max. Kraftaufwand 60 N bzw. 6 Nm</p> <p>leicht bedienbar. Höhe 85 - 100 cm, seitl. Wandabstand mind. 50 cm;</p> <p>Taster mind. 50 cm außerhalb des Öffnungsbereiches von Türflügel und nicht in Nischen, taktile Beschriftung u Brailleschrift gem. ÖN V 2105, Taster mit Farbkontrast</p>
<p>Horizontale Verbindungswege</p> <p>Breite</p> <p>Höhe</p> <p>Ausführung</p>	<p>B = mind. 120 cm</p> <p>An den Enden oder bei Richtungsänderungen D = mind. 150 cm</p> <p>H = 210 cm; Empfehlung: H = 230 cm</p> <p>stufenlos</p> <p>Niveaunterschiede durch Rampen, Aufzüge etc. ausgleichen</p> <p>Lichtraumprofil B/H = mind. 120 x 210 cm hindernisfrei</p> <p>freitragenden Konstruktionen wie Stiegen etc. bis H = 210 cm gegen das Unterlaufen absichern</p>	<p>B = mind. 180 cm, wenn Ausweichen bis von 10 m unnmöglich</p> <p>An den Enden oder bei Richtungsänderungen D = mind. 150 cm</p> <p>H = 210 cm; Empfehlung: H = 230 cm</p> <p>stufenlos</p> <p>Niveaunterschiede durch Rampen, Aufzüge etc. ausgleichen</p> <p>Lichtraumprofil B/H = mind. 120 x 210 cm hindernisfrei</p> <p>freitragenden Konstruktionen wie Stiegen etc. H = bis 210 cm gegen das Unterlaufen absichern</p>

Titel	ÖNORM B 1600	ÖNORM B 1601
Vertikale Verbindungswege Treppen		Handläufe Beidseitig, mit Farbkontrast Taktile Informationen zur Orientierung am Handlauf befestigen
Breite Podeste	Entsprechend ÖNORM B 5371 Haupttreppen B = mind. 120 cm zwischen den Handläufen Geradläufig; davor taktiles Aufmerksamkeitsfeld Nach max. 18 Stufen Podestlänge L = mind. 150 cm Krankentransport mit Krankentrage berücksichtigen	Entsprechend ÖNORM B 5371 Haupttreppen B = mind. 120 cm zwischen den Handläufen Geradläufig; davor taktiles Aufmerksamkeitsfeld Einschränkung durch Treppenlifte etc. max. 35 cm Bei der Planung Transport mit Krankentrage berücksichtigen
Handlauf Stufen	bei Haupttreppen beiderseits D = 3,5 - 4,5 cm, keine kantigen Profile, Abstand zur Wand mind. 4 cm, H = 90 - 100 cm, wenn höher als 90 cm, dann 2. Handlauf mit H = 75 cm Handläufe L = mind. 40 cm über Treppenaußen- und -austritt fortführen rutschhemmende Oberfläche; keine offene Plattenstufen oder zurückgesetzte Setzstufe, max. 3 cm nach hinten geneigte Setzfläche Einzelstufen vermeiden	bei Haupttreppen beiderseits D = 3,5 - 4,5 cm, keine kantigen Profile, Abstand zur Wand mind. 4 cm, H = 90 - 100 cm, wenn höher als 90 cm, dann 2. Handlauf mit H = 75 cm Handläufe L = mind. 40 cm über Treppenaußen- und -austritt fortführen rutschhemmende Oberfläche; keine offene Plattenstufen oder zurückgesetzte Setzstufe, max. 3 cm nach hinten geneigte Setzfläche Einzelstufen vermeiden Stufenhöhe max. 16 cm, Stufenbreite mind. 30 cm
Markierung	farbliche Kontrastierung der ersten und letzten Stufe, Markierungsstreifenbreite mind. 5 cm; taktiles Aufmerksamkeitsfeld vor abwärts führenden Treppen	farbliche Kontrastierung der ersten und letzten Stufe, Markierungsstreifenbreite mind. 5 cm; taktiles Aufmerksamkeitsfeld vor abwärts führenden Treppen
Rampen	Analog Rampen im Freien	Analog Rampen im Freien
Aufzüge Erreichbarkeit und Anordnung	Entsprechend ÖNORM EN 81-70 Spiegel im Fahrkorb an der Rückseite stufenlose Erreichbarkeit	Entsprechend ÖNORM EN 81-70 Spiegel im Fahrkorb an der Rückseite Wartezeit von max. 10 min. für die Bemessung der Anzahl der Aufzüge Aufzüge für Bettentransport entsprechend ISO 4190-1; 2001
Fahrkorbbabmessungen	entsprechend ÖNORM EN 81-70, Typ 2, B/T = 110 x 140 cm - Tür an der Schmalseite; mind. 150 x 150 cm bei Überbeckbelastung	entsprechend ÖNORM EN 81-70, Typ 2, B/T = 110 x 140 cm - Tür an der Schmalseite; mind. 150 x 150 cm bei Überbeckbelastung

Titel	ÖNORM B 1600	ÖNORM B 1601
Zugänge - Türöffnungen Bewegungsflächen vor Schachttüren	<p>automatische Schiebetüren, B = mind. 90 cm Tiefe = mind. 150 cm, gegenüber Stiegenabgang T = mind. 200 cm</p> <p>Aufzugsbestimmungen gelten sinngemäß Nennlast mind. 3 kN</p>	<p>automatische Schiebetüren, B = mind. 90 cm Tiefe = mind. 180 cm, gegenüber Stiegenabgang T = mind. 200 cm</p> <p>Aufzugsbestimmungen gelten sinngemäß Nennlast mind. 3 kN</p>
Hebebühnen und ähnliche Aufstiegshilfen	<p>mind. 1 barrierefreies WC je Geschöß (geschlechtsneutral)</p> <p>lichte Durchgangsbreite B = mind. 80 cm; Türe nach außen aufschlagend, von außen entriegelbar</p> <p>Bewegungsfläche mit D = mind. 150 cm frei halten; universell anfahrbarer WC-Sitz: B/T = mind. 220 x 215 cm einseitig anfahrbar WC-Sitz: B/T = mind. 165 x 215 cm; WC-Vorraum nicht notwendig; Mindestmaß bei Umbauten B/T = mind. 185 x 155 cm</p>	<p>Allgemeines Sanitärräumen entsprechend ON B 5410, dabei die notwendigen Bewegungsflächen berücksichtigen Befestigungspunkte für Haltegriffe, Deckenlifter etc. einplanen Abstimmung auf individuelle Bedürfnisse</p> <p>lichte Durchgangsbreite mind. 80 cm; Türe nach außen aufschlagend, von außen entriegelbar</p> <p>Bewegungsfläche mit D = mind. 150 cm frei halten; universell anfahrbarer WC-Sitz: B/T = mind. 220 x 215 cm einseitig anfahrbar WC-Sitz: B/T = mind. 165 x 215 cm; WC-Vorraum nicht notwendig;</p> <p>Mind. ein universell anfahrbarer WC-Sitz auf einer Ebene, alle weiteren können wechselseitig anfahrbar sein In Wohnbereichen WC-Sitz möglichst versetzbar planen</p> <p>nicht barrierefreier WC-Raum B/T = mind. 100 x 125 cm</p> <p>Standfestigkeit der Wände für die Montage beachten</p>
Sanitärräume (WC-Räume für Behinderte) Anordnung		
Türen		
Raumgröße Barrierefreier WC-Raum		
Mindestanforderungen an einen allgem. WC-Raum		
Einrichtung und Ausstattung barrierefreier WC-Räume	<p>nicht barrierefreier WC-Raum B/T = mind. 100 x 125 cm</p> <p>Standfestigkeit der Wände für die Montage beachten Entsprechende Dimensionierung der Wände zur Befestigung der Ausstattungsgegenstände wie Haltegriffe etc.</p>	
		<p>Badezimmer In Wohnungen Einplanung einer barrierefrei zugänglicher Badewanne sowie leichte Umrüstbarkeit von Badewanne/Dusche Dimensionierung der Bodenentwässerung beachten</p>

Titel	ÖNORM B 1600	ÖNORM B 1601
Allgemein zugängliche Nutzräume	<p>Stufenlose Erreichbarkeit; Bei der Einrichtungsplanung die notwendigen Bewegungsflächen (D = 150 cm) sowie Durchgangsbreiten berücksichtigen</p>	<p>Duschplatz Platzbedarf Duschplatz B/L = mind. 90 x 130 cm; entlang der Längsseite B = 90 cm Platz für Rollstuhl bzw. Hilfestellung</p> <p>Ausführung</p> <p>Stufenlos mit Gefälle</p> <p>Pflegebad</p> <p>Pflegewanne freistehend, Zugang von mind. 3 Seiten Platz für Wanne B/L = mind. 100 x 250 cm, freie Seiten für Pflegepersonen B = mind. 90 cm, eine Seite für Rollstuhl B = mind. 150 cm ein universell anfahrbares WC</p>
Anpassbarer Wohnbau	<p>Anpassbarer Wohnbau bedingt die rasche und kostengünstige Anpassung der Räume bzw. Einrichtung zu einem späteren Zeitpunkt ohne die Installationen, Technik, Dämmung oder Tragfähigkeit abändern zu müssen. Schwerpunkte: Sanitärräume in den Wohnungen Eignung der Treppenhäuser für nachträgliche Einbau von Aufzügen</p> <p>Bauliche Grundvoraussetzung dafür – barrierefreie Erschließung: Einhaltung der Tür- und Durchgangsbreiten Berücksichtigung der Bewegungsflächen</p>	<p>Bei der Einrichtungsplanung die notwendigen Bewegungsflächen (D = 150 cm) sowie Durchgangsbreiten berücksichtigen</p> <p>Abstellflächen für mobile Transporteinheiten Abstellplätze einplanen</p> <p>Reinigungsraum für Ausstattungsgegenstände Eigener Reinigungsraum bzw. -bereich für die Reinigung von Einrichtungs- bzw. Ausstattungsgegenständen wie Betten, Rollstühlen etc. ist einzuplanen</p> <p>0</p>
Anpassbare Arbeitsstätten	analog Wohnbau	0

Titel	ÖNORM B 1600	ÖNORM B 1601
		<p>Sonstige Räume in Wohnungen in Ein- und Zweifamilienhäusern sowie vergleichbaren Einrichtungen</p> <p>Bewegungsfläche Bewegungsfläche D = 150 cm Sockel bei Einrichtungsgegenständen H = mind. 30 cm und T = 20 cm unterfahrbar</p> <p>Vorräume Bewegungsfläche D = 150 cm einhalten</p> <p>Küche Bewegungsfläche unter Beachtung von ON B 5400</p> <p>Aufenthalts- bzw. Schlafräume Grundlage der Einrichtungsplanung sind die Planungshinweise gemäß ON B1600; 2003, Anhang B Besonders ist zu achten auf Bewegungsflächen, Durchgangsbreiten, sowie genügend Platz für notwendige technische Hilfsmittel, Pflegepersonen, Pflegebetten etc.</p> <p>Zusatzräume Bewegungsflächen entsprechend dem Verwendungszweck</p> <p>Abstellraum Pro Wohneinheit ein Abstellbereich bzw. – Raum mit mind. 4 m²</p>
		<p>Rollstuhlabstellplatz oder –raum Entsprechend der Nutzung in ausreichender Anzahl</p>
Freibereiche (Balkon..)	Erforderliche Türanschläge H = max. 3 cm, besser jedoch unter 2 cm; Bewegungsfläche D = 150 cm einhalten	stufenlose Erreichbarkeit, Niveauunterschied H = max. 2 cm Breiter/Tiefe = mind. 300 x 150 cm; Bei Brüstungen bzw. Geländer ab H = max. 60 cm freien Ausblick gewährleisten
Spezielle bauliche Ausführungen von Rollstuhlplätzen in Versammlungsstätten	Größe B/T = mind. 100 x 120 cm, horizontal eben und freier Sicht aus Augenhöhe H = 80 – 180 cm; Zugang B = mind. 120 cm, eine Stelle mit Bewegungsfläche D = 150 Bis 1000 Besucher mind. 1 Platz pro 100, darüber 1 Platz pro 200, jedoch mind. 2 Plätze Neben Rollstuhlplatz Sitzplatz für Begleitperson	Größe B/T = mind. 100 x 120 cm, horizontal eben und freier Sicht aus Augenhöhe H = 80 – 180 cm; Zugang B = mind. 120 cm, eine Stelle mit Bewegungsfläche D = 150 Bis 1000 Besucher mind. 1 Platz pro 100, darüber 1 Platz pro 200, jedoch mind. 2 Plätze Neben Rollstuhlplatz Sitzplatz für Begleitperson

Titel	ÖNORM B 1600	ÖNORM B 1601
Barrierefreie Umkleekabinen, Duschen und Bäder	<p>2 %, mind. jedoch 1 Kabine freie Bewegungsfläche D = 150 cm und Platz für Begleitperson Türe nach außen öffnend und von außen entriegelbar</p> <p>Evakuierungsplan auf die Bedürfnisse der behinderten Menschen abstimmen und in Flucht- und Brandschutzpläne berücksichtigen Taktile Kennzeichnung der Fluchtwege</p>	<p>2 %, mind. jedoch 1 Kabine freie Bewegungsfläche D = 150 cm und Platz für Begleitperson Türe nach außen öffnend und von außen entriegelbar</p> <p>Evakuierungsplan auf die Bedürfnisse der behinderten Menschen abstimmen und in Flucht- und Brandschutzpläne berücksichtigen Taktile Kennzeichnung der Fluchtwege</p>
Flucht- und Rettungswege	<p>2 %, mind. jedoch 1 Kabine freie Bewegungsfläche D = 150 cm und Platz für Begleitperson Türe nach außen öffnend und von außen entriegelbar</p> <p>Evakuierungsplan auf die Bedürfnisse der behinderten Menschen abstimmen und in Flucht- und Brandschutzpläne berücksichtigen Taktile Kennzeichnung der Fluchtwege</p>	<p>2 %, mind. jedoch 1 Kabine freie Bewegungsfläche D = 150 cm und Platz für Begleitperson Türe nach außen öffnend und von außen entriegelbar</p> <p>Evakuierungsplan auf die Bedürfnisse der behinderten Menschen abstimmen und in Flucht- und Brandschutzpläne berücksichtigen Taktile Kennzeichnung der Fluchtwege</p>
Garagen	<p>Stellplätze nahe Ausgängen anordnen; Bei der Einfahrt Kennzeichnung der barrierefreien Garage</p>	<p>Stellplätze nahe Ausgängen anordnen; Bei der Einfahrt Kennzeichnung der barrierefreien Garage</p>
Beherbergungsbetriebe	<p>mind. 1 je 30 Unterkunftseinheiten, mind. jedoch 1 Einheit</p> <p>Beschreibung der Ausführung von Bodenbelägen für innen und außen, Gitterrosten u. Schmutzabstreifern</p>	<p>0</p> <p>Beschreibung der Ausführung von Bodenbelägen für innen und außen, Gitterrosten u. Schmutzabstreifern</p>
Materialien für Böden, Wände, Decken	<p>Beschreibung der Ausführung von Bodenbelägen für innen und außen, Gitterrosten u. Schmutzabstreifern</p>	<p>Beschreibung der Ausführung von Bodenbelägen für innen und außen, Gitterrosten u. Schmutzabstreifern</p>
Einrichtung u. Ausstattung Bedienelemente ausgenommen Aufzüge	<p>Anordnung H = 85 – 100 cm, seitlicher Wandabstand mind. 50 cm; Einzelaster generell H = 85 cm; Steckdosen H = mind. 50 cm über FOK; Taktill beschriftet entsprechend ON V 2105; Taster mit Farbkontrast zur Umgebung</p>	<p>Anordnung H = 85 – 100 cm, seitlicher Wandabstand mind. 50 cm; Einzelaster generell H = 85 cm; Steckdosen H = mind. 50 cm über FOK; Taktill beschriftet entsprechend ON V 2105; Taster mit Farbkontrast zur Umgebung</p>
Bedienelemente in Aufzügen	<p>Gestaltung entsprechend ÖNORM EN 81-70 Taster entsprechend Tab. 2 Horizontales Tastentableau Optische und akustische Ankündigung der Haltestelle in der Kabine bzw. des Aufzugs in der Haltestelle</p>	<p>Gestaltung entsprechend ÖNORM EN 81-70 Taster entsprechend Tab. 2; Horizontales Tastentableau Optische und akustische Ankündigung der Haltestelle in der Kabine bzw. des Aufzugs in der Haltestelle</p> <p>Taktile Stockwerksnummerierung rechts an Türzarge H = 100 cm; Akustische Info- u. Notrufeinrichtungen Ausstattung mit induktiven Höranlage;</p>
Fenstergriffe	<p>H = max. 120 cm ü. FOK</p>	<p>H = max. 120 cm ü. FOK</p>
	<p>H = max. 120 cm ü. FOK</p>	<p>H = max. 120 cm ü. FOK</p> <p>Keine Drehknopfbeschläge</p> <p>Türbeschläge</p>

Titel	ÖNORM B 1600	ÖNORM B 1601
<p>Orientierungssysteme und Beleuchtung Allgemeine Anforderungen</p> <p>2-Sinne-Prinzip</p> <p>Orientierungs- und Ortsschilder</p> <p>Alarm- und Informationssysteme</p>	<p>Beleuchtungsstärke mind. entsprechend der ON EN 12464-1 und -2 Direkt- und Reflexblendung verhindern Farbkontrast mind. 30 % des Grauwertanteiles, keine rot/grün-Kombinationen Schriftgröße entsprechend ON A 3012</p> <p>Ausgabe von Informationen eindeutig für 2 einander ergänzende Sinne; akustisch/optisch, optisch/akustisch oder taktil</p> <p>gute und reflexionsarme Ausleuchtung der Informationselemente; Taktile Kennzeichnung von mind. einer WC-Anlage pro Geschöß für Blinde und Sehbehinderte</p> <p>Alarmsysteme, Informationen in Aufzügen und bei Gegensprechanlagen entsprechend dem 2-Sinne-Prinzip (optisch/akustisch) Ausstattung der Flucht- und Rettungswege mit 2-Sinne-Informationssystem, Bergetüchern, taktile Symbole auf Handläufen über Fluchtrichtung</p>	<p>Beleuchtungsstärke mind. entsprechend der ON EN 12464-1 u -2 Direkt- und Reflexblendung verhindern Farbkontrast mind. 30 % des Grauwertanteiles, keine rot/grün-Kombinationen Schriftgröße entsprechend ON A 3012</p> <p>Ausgabe von Informationen eindeutig für 2 einander ergänzende Sinne; akustisch/optisch, optisch/akustisch oder taktil</p> <p>gute und reflexionsarme Ausleuchtung der Informationselemente; Taktile Kennzeichnung von mind. einer WC-Anlage pro Geschöß für Blinde und Sehbehinderte; Auf Orientierungs- und Objektschildern Informationen farblich kontrastierend, mit taktilen Buchstaben und Braille-Schrift; Taktiles Leitsystem vom Zugang bis zur Informationsstelle</p> <p>Alarmsysteme, Informationen in Aufzügen und bei Gegensprechanlagen entsprechend dem 2-Sinne-Prinzip (optisch/akustisch) Ausstattung der Flucht- und Rettungswege mit 2-Sinne-Informationssystem, Bergetüchern, taktile Symbole auf Handläufen über Fluchtrichtung Ankündigung von Sprachdurchsagen mit einleitenden Ton</p>
<p>Ausstattung von Fernsprechstellen</p>	<p>Bedienungselemente 85 – 90 cm hoch Ziffernblock „5“ mit erhabenen Punkt Beschreibung der Ausführung für hörbehinderte und gehörlose sowie sehbehinderte Menschen</p>	<p>Bedienungselemente 85 – 90 cm hoch Ziffernblock „5“ mit erhabenen Punkt Beschreibung der Ausführung für hörbehinderte und gehörlose sowie sehbehinderte Menschen Montage eines Klappsitzes</p>
<p>Barrierefreie Sanitäräume WC-Sitz</p>	<p>Abstand Vorderkante/Rückwand T = mind. 65 cm Sitzhöhe H = 46 cm, jedoch max. 48 cm Seitenabstand von der WC-Schale zur Wand B = mind. 90 cm, Abstand vor der WC-Schale L = mind. 120 cm; Anlehnhöhe notwendig, wenn Sitztiefe mehr als T = 55 cm</p>	<p>Abstand Vorderkante/Rückwand T = mind. 65 cm Sitzhöhe H = 46 cm, jedoch max. 48 cm Seitenabstand von der WC-Schale zur Wand B = mind. 90 cm, Abstand vor der WC-Schale L = mind. 120 cm; Anlehnhöhe notwendig, wenn Sitztiefe mehr als T = 55 cm Brausearmatur mit Brauseschlauch vom WC aus erreichbar; WC-Sitz von beiden Seiten anfahrbar bzw. Möglichkeit zum Wechseln der Anfahrbarkeit; Mit Duschrollstühlen überfahrbare WC-Schale H = max. 42 cm bei hochgeklappter WC-Brille, Seitenabst. Wand mind. 25 cm</p>

Titel	ÖNORM B 1600	ÖNORM B 1601
Waschtisch	<p>Montagehöhe H = 80 – 85 cm Breite unterfahrbar B = mind. 100 cm, Freiraum unter Waschtisch bis 20 cm hinter Waschtischrand H = mind. 65 cm; UP- oder Flachaufputz-Siphon</p>	<p>Montagehöhe H = 80 – 85 cm Breite unterfahrbar B = mind. 100 cm, Freiraum unter Waschtisch bis 20 cm hinter Waschtischrand H = mind. 65 cm; UP- oder Flachaufputz-Siphon</p>
Armaturen	<p>Bedienungselemente T = 20 – 35 cm ab der Waschtischvorderkante Auslaufarmatur mit Schlauch in jedem WC In Sportstätten Duschplatz mit Brausearmatur im WC empfohlen</p>	<p>Bedienungselem. T = 20 – 35 cm ab der Waschtischvorderkante Auslaufarmatur mit Schlauch in jedem WC In Sportstätten Duschplatz mit Brausearmatur im WC empfohlen</p>
Ausstattungsgegenstände	<p>Montagehöhe für Bedienebene in H = 85 – 90 cm Spiegelunterkante H = max. 85 cm Spiegeloberkante mind. 180 cm</p>	<p>Montagehöhe der Bedienebene in H = 85 – 90 cm Spiegelunterkante H = max. 85 cm Spiegeloberk. mind. 180 cm</p>
Dusche	<p>Duschsitz mind. 45 x 45 cm, Montagehöhe H = 46 – 48 cm Schlauchbrause mit Schiebestange stufenlos</p>	<p>Duschsitz mind. 45 x 45 cm, Montagehöhe H = 46 – 48 cm Schlauchbrause mit Schiebestange stufenlos</p>
Badewanne	<p>Einstiegseite H = 50 – 55 cm Bodenablauf vor Wanne</p>	<p>Einstiegseite H = 50 – 55 cm Bodenablauf vor Wanne Badewanne mit Rollstuhl an Längsseite anfahrbar Unterfahrbarkeit für Lifter bis H = mind. 15 cm über FOK</p>
Halte- und Stützgriffe	<p>Befestigungen belastbar für mind. 1,0 kN am Griffende leichte Bedienbarkeit der Klappgriffe</p>	<p>Befestigungen belastbar für mind. 1,0 kN am Griffende leichte Bedienbarkeit der Klappgriffe Bügel-Klappdrehrgriffe sind zu verwenden</p>
Griffe im WC	<p>Montagehöhe Haltegriff H = 75 cm (einreihig), H = max. 85 cm (bei zweireihiger Ausführung) lichter Abstand zwischen den Griffen B = 65 -70 cm; Ausladung L = mind. 15 cm vor WC-Vorderkante; Einseitig anfahrbares WC - Winkelgriff an der Wand mit senkrechter Länge bis H = mind. 150 cm; Universell anfahrbares WC beidseitig Stützklappgriffe mit je 1 Toilettepapierhalter im Greifbereich</p>	<p>Montagehöhe Haltegriff H = 75 cm (einreihig), H = max. 85 cm (bei zweireihiger Ausführung); lichter Abstand zwischen den Griffen B = 65 -70 cm; Ausladung L = mind. 15 cm vor WC-Vorderkante; Einseitig anfahrbares WC - Winkelgriff an der Wand mit senkrechter Länge bis H = mind. 150 cm ; Universell anfahrbares WC - beidseitig Stützklappgriffe mit je 1 Toilettepapierhalter im Greifbereich</p>
Griffe im Duschbereich	<p>horizontal an 2 Seiten; Montagehöhe H = 80 – 85 cm aus der Ecke jeweils L = mind. 110 cm Senkrechte Haltestange aus der Ecke mind. 70 cm bis zu einer Höhe von H = mind. 150 cm</p>	<p>horizontal an 2 Seiten; Montagehöhe H = 80 – 85 cm aus der Ecke jeweils L = mind. 110 cm Senkrechte Haltestange aus der Ecke mind. 70 cm bis zu einer Höhe von H = mind. 150 cm</p>

Titel	ÖNORM B 1600	ÖNORM B 1601
<p>Griffe im Badewannenbereich</p> <p>Notrufeinrichtungen</p> <p>Raumlüftung</p> <p>Anordnung von mehreren Ausstattungselementen</p> <p>Erhöhter Standard von Sanitärräumen</p> <p>Kindergerechte WC-Ausstattung</p>	<p>Waagrecht Griff H = max. 30 cm über Wannenrand Senkrechte Haltestange längsseits der Wanne mind. 40 cm aus der Ecke bis zu einer Höhe von H = mind. 150 cm, waagrecht bis Wannen-Außenkante</p> <p>Sitzend vom WC erreichbar und vom Boden in H = max. 35 cm</p> <p>Zumindest mech. Entlüftung</p> <p>Freihalten der Bewegungsfläche D = 150 cm und der Anfahrfläche neben WC B/T = 65 x 90 cm</p> <p>Gem. Anhang A der Norm</p> <p>WC-Schale H = 36 cm; Piss H = 55 cm</p>	<p>Waagrecht Griff H = max. 30 cm über Wannenrand Senkrechte Haltestange längsseits der Wanne mind. 40 cm aus der Ecke bis zu einer Höhe von H = mind. 150 cm, waagrecht bis Wannen-Außenkante</p> <p>Sitzend vom WC erreichbar u. vom Boden in H = max. 35 cm</p> <p>Zumindest mech. Entlüftung</p> <p>Freihalten der Bewegungsfläche D = 150 cm und der Anfahrfläche neben WC B/T = 65 x 90 cm</p> <p>Gem. Anhang A der Norm</p> <p>WC-Schale H = 36 cm; Piss H = 55 cm</p> <p>Besondere Ausführungsmerkmale Berührungsschutz v. heißwasserführenden Rohrleitungen Verbrühungsschutz ausführen</p>
		<p>Temperaturregelung von WW-Auslässen Warmwasser-Temperaturregelung mit Thermostat</p> <p>Bedienbarkeit der Armaturen Vom Rollstuhl leicht bedienbar auch für Personen mit eingeschränkten Greiffunktionen</p> <p>Einstieghilfen für Therapie- Schwimm- und Tauchbecken Mechanische oder elektrohydraulische Einstieghilfen einplanen Stiege mit beidseitigen Anhalteflächen und Holmenabstand von B = 55 – 65 cm Beckenrand kontrastierend kennzeichnen</p>
		<p>Raumgestaltung Oberflächen von Boden, Wänden und Decken kontrastierend entsprechend den spezifischen Anforderungen.</p>
		<p>Heizung Heizung für ganzjährigen Betrieb zur Verfügung stellen. Raumtemperatur – Wohnräume 24°, Schlaf- u. Sanitärraum 26° Zimmer mit Einzelraumregelung</p>

Titel	ÖNORM B 1600	ÖNORM B 1601
<p>Möblierung Hindernisse im öffentlichen Raum</p> <p>Garderobeschränke, Schließfachanlagen und Umkleidekabinen</p>	<p>Lichter Durchgang bei Straßenmöblierung B = mind. 90 cm</p> <p>2 % mind. jedoch 2 Stück müssen Türen mit Öffnungswinkel 180°, Höhe der Schließeinrichtung H = 85 cm; untere Ablagefläche H = mind. 40 cm; gekennzeichnet für Rollstuhlfahrer; Beschriftung kontrastreich und taktil; Kleiderstangen oder -haken H = 100 – 120 cm Mit stabiler Sitzgelegenheit</p> <p>Ausstattung mit Waschtisch, Notruf und Liege</p> <p>Bedienungselemente H = 85 – 100 cm Taktile Kennzeichnung</p>	<p>Lichter Durchgang bei Straßenmöblierung B = mind. 90 cm</p> <p>2 % mind. jedoch 2 Stk. müssen Türen mit Öffnungswinkel 180°, Höhe der Schließeinrichtung H = 85 cm; untere Ablagefläche H = mind. 40 cm; gekennzeichnet für Rollstuhlfahrer; Beschriftung kontrastreich und taktil; Kleiderstangen oder -haken H = 100 – 120 cm Mit stabiler Sitzgelegenheit</p> <p>Ausstattung mit Waschtisch, Notruf und Liege</p> <p>Bedienungselemente H = 85 – 100 cm Taktile Kennzeichnung</p>
<p>Ausführung von Informations- und Servicestellen</p> <p>Ausführung der Durchgänge</p>	<p>Mindestens 1 Schalter B = 80 cm und H = 70 cm unterfahrbar mit einer Pulthöhe von H = 85 cm</p> <p>Geeignete Hörhilfsmittel bzw. induktive Höranlagen für Hörbehinderte einbauen und kennzeichnen</p> <p>Taktile Bodeninformationen entsprechend ON V 2102-1</p> <p>Lichte Gangbreite B = mind. 90 cm, bei Richtungsänderungen B = mind. 120 cm Durchgangshöhe H = mind. 230 cm</p>	<p>Mindestens 1 Schalter B = 80 cm und H = 70 cm unterfahrbar mit einer Pulthöhe von H = 85 cm</p> <p>Geeignete Hörhilfsmittel bzw. induktive Höranlagen für Hörbehinderte einbauen und kennzeichnen</p> <p>Taktile Bodeninformationen entsprechend ON V 2102-1</p> <p>Lichte Gangbreite B = mind. 90 cm, bei Richtungsänderungen B = mind. 120 cm Durchgangshöhe H = mind. 230 cm</p> <p>Keine hochflorigen oder weiche Teppiche und keine Bürstenmatten mit kippenden Bürsten</p> <p>Technische Ausstattung im Schlafbereich</p> <p>Küche</p> <p>Beschreibung der Einrichtung</p>
<p>Kennzeichnung</p>	<p>Kennzeichnung behindertengerechter Anlagen und Einrichtungen entsprechend ON A 3011-3</p> <p>Zusätzlich Bildzeichen für induktive Höranlagen und Einrichtungen für schwerhörige Personen</p>	<p>Kennzeichnung behindertengerechter Anlagen und Einrichtungen entsprechend ON A 3011-3</p> <p>Zusätzlich Bildzeichen für induktive Höranlagen und Einrichtungen für schwerhörige Personen</p>

Bestellung an Österr. Normungsinstitut	Fax: (+ 43 1) 213 00-818	e-mail: sales@on-norm.at
Firma:	Name:	ÖNORM B 1600:2005 05 01 Barrierefreies Bauen – Planungsgrundlagen
PLZ/Ort:	Straße:	<input type="checkbox"/> Papierversion Preis: EUR 100,67
Tel.Nr.:	Fax.Nr.:	<input type="checkbox"/> CD-ROM Preis: EUR 125,84
Kunden-Nr.:	E-Mail:	ÖNORM B 1601:2003 12 01 Spezielle Baulichkeiten für behinderte oder alte Menschen – Planungsgrundsätze
UID-Nr.:	Datum/Unterschrift:	<input type="checkbox"/> Papierversion Preis: EUR 41,34
		<input type="checkbox"/> CD-ROM Preis: EUR 51,68

Es gelten die ON-Verkaufs- und Lieferbedingungen. Normen sind vom Umtausch/Rückgaberecht ausgeschlossen.

Preise zzgl. 10 % Ust. und Versandkosten. Irrtümer und Preisänderungen vorbehalten.

6. Weiterführende Literatur bzw. Informationsmöglichkeiten

6.1 Normen, Techn. Infoblätter und Standardliteratur

Barrierefreie Planung von Gebäuden aller Art, aber auch von Freiflächen und Verkehrsflächen, sind entscheidend für die Mobilität behinderter Menschen. Dazu ist es unerlässlich, zumindest die wichtigsten Normen zu kennen.

Für viele Anliegen behinderter Menschen bestehen noch keine oder unzureichende gesetzliche Bestimmungen, daher sind Normen oft die einzige Grundlage.

Die folgenden Normen – aber auch zahlreiche weitere zu behindertenspezifischen Themen – sind über das Österreichische Normungsinstitut (ON), Heinestraße 38, 1021 Wien, Tel: 01/213 00-805, Fax: 01/213 00-818, E-Mail: sales@on-norm.at Website: www.on-norm.at zu beziehen.

ÖNORM A 2615-2	Informationsverarbeitung – 8-Punkt-Braille-Schriftzeichen – Identifikatoren, Benennungen und Zuordnung zum 8-bit-Code
ÖNORM A 3011-3	Graphische Symbole für die Öffentlichkeitsinformation – Symbole 53 bis 76
ÖNORM A 3012	Visuelle Leitsysteme für die Öffentlichkeitsinformation - Orientierung mit Hilfe von Richtungspfeilen, graphischen Symbolen, Text, Licht und Farbe
ÖNORM B 1600	Barrierefreies Bauen – Planungsgrundlagen
ÖNORM B 1601	Spezielle Baulichkeiten für behinderte und alte Menschen - Planungsgrundsätze
ÖNORM B 5330-1	Türen Teil 1: Allgemeines
ÖNORM B 5340	Baubeschläge – Türdrücker und Drehknöpfe – Maße und Anforderungen
ÖNORM B 5371	Gebäudetreppen - Abmessungen
ÖNORM B 5400	Haushaltsküchen - Planungsgrundlagen
ÖNORM B 5410	Sanitärräume im Wohnbereich - Planungsgrundlagen
ÖNORM B 5420	Hausarbeitsraum - Planungsgrundlagen
ÖNORM B 8115-1	Schallschutz und Raumakustik im Hochbau – Begriffe und Einheiten
ÖNORM B 8115-2	Schallschutz und Raumakustik im Hochbau – Anforderungen an den Schallschutz
ÖNORM B 8115-3	Schallschutz und Raumakustik im Hochbau - Raumakustik
ÖNORM B 8115-4	Schallschutz und Raumakustik im Hochbau – Maßnahmen zur Erfüllung der schalltechnischen Anforderungen
ÖNORM K 1100	Fachausdrücke im Zusammenhang mit behinderten Personen
ÖNORM K 1101	Technische Hilfen für behinderte Menschen - Rollstühle - Nomenklatur, Benennungen und Definitionen oder Bildern
ÖNORM K 1103	Technische Hilfen für behinderte Menschen - Rollstühle - Ermittlung der statischen Kippstabilität

ÖNORM K 1105	Technische Hilfen für behinderte Menschen - Rollstühle; Begriffsbestimmungen, Einteilungen und Abmessungen
ÖNORM K 1106	Technische Hilfen für behinderte Menschen – Rollstühle – Bremsanlagen
ÖNORM K 1120	Technische Hilfen für behinderte Menschen – Prothese, Orthese – Benennungen und Definitionen
ÖNORM K 1121	Technische Hilfen für behinderte Menschen – Beinprothesen – Ermittlung der Belastungsreferenzzahl von Prothesenträgern als Kriterium zur Prothesenauswahl
ÖNORM K 1130	Technische Hilfen für behinderte Menschen – Gehhilfen – Benennungen und Definitionen und Bildern
ÖNORM V 2100	Technische Hilfen für sehbehinderte und blinde Menschen - Taktile Markierungen an Anmeldetableaus für Fußgänger
ÖNORM V 2101	Technische Hilfen für sehbehinderte und blinde Menschen - Akustische und tastbare Hilfssignale an Verkehrslichtsignalanlagen
ÖNORM V 2102-1	Technische Hilfen für sehbehinderte und blinde Menschen - Taktile Bodeninformationen - Teil 1: Für Wege in Baulichkeiten und im öffentlichen Raum bei Fahrgeschwindigkeiten bis max. 80 km/h
ÖNORM V 2103	Technische Hilfen für sehbehinderte und blinde Menschen – Tragbare Sender zur Aktivierung von Hilfseinrichtungen für behinderte Menschen
ÖNORM V 2104	Technische Hilfen für sehbehinderte und blinde Menschen - Baustellen- und Gefahrenbereichsabsicherungen
ÖNORM V 2105	Technische Hilfen für sehbehinderte und blinde Menschen - Tastbare Beschriftungen
ÖNORM V 2106	Technische Hilfen für sehbehinderte und blinde Menschen – Gelbe Armbinden für blinde und sehbehinderte Menschen – Gestaltung und Abmessungen
ÖNORM V 5603	Kraftfahrzeuge zur Beförderung im Rollstuhl sitzender Personen
ÖNORM V 5959	Sperranlagen für den Personenverkehr - Drehkreuze
ÖNORM DIN 32980	Zuordnung der 8-Punkt-Brailleschrift zum 7-bit-Code
ÖNORM EN 81-1	Sicherheitsregeln für die Konstruktion und den Einbau von Aufzügen – Teil 1: Elektrisch betriebene Personen- und Lastenaufzüge
ÖNORM EN 81-2	Sicherheitsregeln für die Konstruktion und den Einbau von Aufzügen – Teil 2: Hydraulisch betriebene Personen- und Lastenaufzüge
ÖNORM EN 81-70	Sicherheit für die Konstruktion und den Einbau von Aufzügen - Teil 70: Besondere Anwendungen für Personen- und Lastenaufzüge - Zugängigkeit von Aufzügen für Personen, einschließlich Personen mit Behinderungen
ÖNORM EN 1154	Schlösser und Türbeschläge – Türschließmittel mit kontrolliertem Schließablauf – Anforderungen und Prüfverfahren
ÖNORM EN 1865	Festlegungen für Krankentragen und andere Krankentransportmittel im Krankenkraftwagen
ÖNORM EN 1970	Verstellbare Betten für behinderte Menschen – Anforderungen und Prüfverfahren
ÖNORM EN 1985	Gehhilfen – Allgemeine Anforderungen und Prüfmethode
ÖNORM EN 12046-1	Betätigungskräfte – Prüfverfahren – Teil 1: Fenster
ÖNORM EN 12046-2	Betätigungskräfte – Prüfverfahren – Teil 2: Türen

ÖNORM EN 12182	Technische Hilfen für behinderte Menschen - Allgemeine Anforderungen und Prüfverfahren
ÖNORM EN 12183	Technische Hilfen für behinderte Menschen – Rollstühle mit Muskelkraftantrieb – Anforderungen und Prüfverfahren
ÖNORM EN 12184	Technische Hilfen für behinderte Menschen – Elektrorollstühle und mobile zugehörige Ladegeräte – Anforderungen und Prüfverfahren
ÖNORM EN 12217-2	Betätigungskräfte – Anforderungen und Klassifizierung – Teil 2: Türen (in Vorbereitung)
ÖNORM EN 12464-1	Licht und Beleuchtung von Arbeitsstätten – Teil 1: Arbeitsstätten in Innenräumen
ÖNORM EN 12464-2	Licht und Beleuchtung von Arbeitsstätten – Teil 2: Arbeitsstätten im Freien
ÖNORM EN 12523	Technische Hilfen für behinderte Menschen – Externe Gliedmaßenprothesen und externe Orthäsen – Anforderungen und Prüfverfahren
ÖNORM EN ISO 9999	Technische Hilfen für behinderte Menschen - Klassifikation und Terminologie
ÖNORM EN ISO 10535	Lifter – Anforderungen und Prüfverfahren
ÖNORM EN ISO 11199-1	Gehhilfen für beidarmige Handhabung – Anforderungen und Prüfverfahren – Teil 1: Gehböcke
ÖNORM EN ISO 11199-2	Gehhilfen für beidarmige Handhabung – Anforderungen und Prüfverfahren – Teil 2: Rollatoren
ÖNORM EN ISO 11199-3	Gehhilfen für beidarmige Handhabung – Anforderungen und Prüfverfahren – Teil 3: Gehwagen
ÖNORM EN ISO 11334-1	Gehhilfen für einarmige Handhabung – Anforderungen und Prüfverfahren – Teil 1: Unterarmgehstützen
ÖNORM EN ISO 11334-4	Gehhilfen für einarmige Handhabung – Anforderungen und Prüfverfahren – Teil 4: Gehstöcke mit drei oder mehr Beinen
ÖNORM EN ISO 16201	Technische Hilfen für behinderte Menschen – Anforderungen und Prüfverfahren für Umgebungs-Steuerungssysteme
ÖNORM ISO 11548-1	Kommunikationshilfen für blinde Menschen – Identifikatoren, Namen und Zuordnung zu codierten Zeichensätzen für 8-Punkt-Braille-Zeichen – Teil 1: Braille Identifikatoren und Bedeutungsanzeiger – Allg. Richtlinien
ÖNORM ISO 11548-2	Kommunikationshilfen für blinde Menschen – Identifikatoren, Namen und Zuordnung zu codierten Zeichensätzen für 8-Punkt-Braille-Zeichen – Teil 2: Zeichensätze, die auf dem lateinischen Alphabet basieren
ÖVE/ÖNORM EN 60118-4	Hörgeräte – Teil 4: Magnetische Feldstärke in Sprechfrequenz-Induktionsschleifen für Hörgeräte
ÖVE/ÖNORM EN 60849	Tonsysteme für Notrufzwecke
CEN/CENELEC Guide 6	Guidelines for standards developers to address the needs of older persons and persons with disabilities
ISO 4190-1	Lift (US: Elevator) installation – Part 1: Class I, II, III und VI lifts (corrected and reprinted 2001-03-01)
ISO/IEC GUIDE 71	Guidelines to address the needs of older persons and people with disabilities when developing standards
ISO 9386-2	Power-operated lifting platforms for persons with impaired mobility – Rules for safety, dimensions and functional operations – Part 2 Powered stairlifts for seated, standing and wheelchair users moving in an inclined plane

Standardliteratur

Oft findet man mit einigen Broschüren und Merkblättern nicht das Auslangen und will sich mit bestimmten Themen intensiver auseinandersetzen. Dazu einige Standardwerke bzw. Publikationen:

Titel	Inhalt / Bezugsquelle
Barrierefrei Bauen für Behinderte und Betagte	Herausgeber Axel Stemshorn, A. Koch Verlag, Leinfelden – Echterdingen, Deutschland
Barrierefreies Planen und Bauen für Senioren	Lothar Marx, K. Krämer Verlag, Stuttgart, Deutschland.
Wohnungsbau für alte und behinderte Menschen	G. Loeschke/D. Pourat, Kohlhammer Verlag, Stuttgart, Berlin, Köln, Deutschland.
Planen und Bauen für das Alter	P. Lorenz Verlagsanstalt Alexander Koch Leinfelden – Echterdingen, Deutschland
Die rollstuhlgerechte Wohnung	J. Höfs/G. Loeschke Verlagsanstalt Alexander Koch Leinfelden – Echterdingen, Deutschland
Richtig wohnen – selbstständig bleiben bis ins hohe Alter	Biebricher, Rita Flott geschriebenes Taschenbuch, zum Einlesen für am Thema Interessierte bzw. Betroffene Ratgeber Fischer 10420, Fischer Taschenbuch Verlag
Lebenslaufwohnen	Volker Doose Fördergemeinschaft der Querschnittgelähmten Deutschlands
Transgenerational Design Products for an aging population	J.J. Pirkel Verlag van Nostrad Reinhold, New York
Handicap physique et construction	L Groisbois Edition du Moniteur, Paris, 1984

Technische Informationsblätter

Barrierefreies Gestalten - öffentliche WC-Anlagen Techn. Info-Blatt Nr. 1	Netzwerk der österreichischen Beratungsstellen für barrierefreies Planen und Bauen Österreichische Arbeitsgemeinschaft für Rehabilitation 1010 Wien, Stubenring 2/1/4 Tel: 01 5131533, Fax: 01 5131533-150 Download: www.oeaar.or.at > Service > Planen/Bauen > Informationsblätter
Barrierefreies Gestalten - Aufzüge Techn. Info-Blatt Nr. 2	Netzwerk der österreichischen Beratungsstellen für barrierefreies Planen und Bauen Österreichische Arbeitsgemeinschaft für Rehabilitation 1010 Wien, Stubenring 2/1/4 Download: www.oeaar.or.at
Barrierefreies Gestalten - Schrägaufzüge und Hebebühnen Techn. Info-Blatt Nr. 3	Netzwerk der österreichischen Beratungsstellen für barrierefreies Planen und Bauen Österreichische Arbeitsgemeinschaft für Rehabilitation 1010 Wien, Stubenring 2/1/4 Download: www.oeaar.or.at
Barrierefreies Gestalten - Spielplatz für Alle Techn. Info-Blatt Nr. 4	Netzwerk der österreichischen Beratungsstellen für barrierefreies Planen und Bauen Österreichische Arbeitsgemeinschaft für Rehabilitation 1010 Wien, Stubenring 2/1/4 Download: www.oeaar.or.at

6.2 Web-Seiten

Auf folgenden Websites finden sich zusätzliche Informationen und Hinweise zu einschlägiger Literatur:

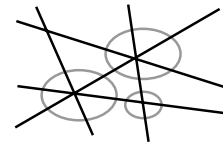
Österr. Arbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (ÖAR)	http://www.oeaar.or.at
Österreichischer Zivil-Invalidenverband	http://www.oeziv.at
Verband der Querschnittgelähmten Österreich	http://www.vqo.at
Österr. Blinden- und Sehbehindertenverband	http://www.oebsv.at
Österr. Schwerhörigenbund	http://www.schwerhoerigen-netz.at/seiten/framesets/wiss_fs.html
Multiple Sklerose Gesellschaft	http://www.ms-ges.or.at
BIZEPS – Zentrum für Selbstbestimmtes Leben	http://www.bizeps.or.at
Info-Datenbank von BIZEPS	http://www.service4u.at
Institut für Sozialdienste	http://www.ifs.at
Bundesministerium für Soziale Sicherheit Generationen und Konsumentenschutz	http://www.bmsg.gv.at/cms/site/
Bundessozialamt	http://www.basb.bmsg.gv.at/cms/basb/
AUVA – Soziale Unfallversicherung	http://www.auva.or.at
TU Hamburg - Harburg	www.tu-harburg.de/b/kuehn/themen/bbauenb.html
Wohnberatungsstelle der Volkshilfe Oö. Stufe & Schwelle	http://www.volkshilfe-ooe.at/content/dienstleistungen/stufe.htm
Institut „Sicher leben“	www.sicherleben.at
Kuratorium Deutsche Altershilfe	www.kda.at
Demenz Support, Stuttgart	www.demenz-support.de

CD-Rom

Titel	Inhalt / Bezugsquelle
Menschengerechtes Bauen	CD-Rom des Institutes für Sozialdienste Ifs Menschengerechtes Bauen: Nachschlagewerk für Planer, Architekten, Wohnbauträger und private Bauherren; Bestellung unter Tel: 05523 55826 E-Mail: menschengerechtes.bauen@ifs.at

6.3. Beratungsstellen

**Netzwerk
Barrierefrei**



Netzwerk der österreichischen Beratungsstellen für barrierefreies Planen und Bauen

Im April 1995 haben sich auf Initiative des Instituts für Soziales Design (ISD) Experten aus fast allen Bundesländern in Wien getroffen und eine viel beachtete Initiative gesetzt. Es wurde die Basis für die Entwicklung eines „Netzwerks der österreichischen Beratungsstellen für barrierefreies Planen und Bauen“ gelegt. In diesem Netzwerk sind Bau-, Wohn- und Hilfsmittelberatungsstellen, Fachabteilungen von Behörden, Forschungseinrichtungen, Architekten und Planer sowie Personen aus den Bereichen Normung und Interessenvertretung behinderter Menschen versammelt. Dieser Zusammenschluss von Fachleuten stellt eine effiziente und koordinierte Vorgangsweise sicher.

Arbeitsweise

Das Netzwerk ist als Ressourcenverbund aufgebaut, dessen Mitglieder auf freiwilliger Basis agieren. Die einzelnen Netzwerkmitglieder pflegen direkt miteinander Kontakte und Erfahrungsaustausch. Es werden aktuelle Probleme und Problemstellungen von überregionaler Bedeutung aufgegriffen, die über den unmittelbaren Einflussbereich der einzelnen Initiativen hinausreichen.

So soll auch der Erfahrungs- und Informationsaustausch zwischen den beteiligten Stellen und Personen intensiviert werden. Zu den wesentlichen, zielgerichteten Aktivitäten zählen die koordinierte Öffentlichkeitsarbeit, die Formulierung bewusstseinsbildender Maßnahmen und die Erstellung von Planungsgrundlagen. Darüber hinaus ist das Netzwerk ein Forum für die Entwicklung wirksamer Strategien zur Durchsetzung der Grundsätze des barrierefreien Planens und Bauens.

In diesem Sinne wurden auch die 4 technischen Informationsblätter entwickelt, die die Festlegungen der ÖNORM B 1600 „Barrierefreies Bauen/Planungsgrundsätze“ und ÖNORM B 1601 „Spezielle Baulichkeiten für behinderte oder alte Menschen/Planungsgrundsätze“ voll berücksichtigen und in sehr anschaulicher Form wiedergeben. Damit soll es Planern und Professionisten leichter gemacht werden, Lösungen zu realisieren, die dem erforderlichen Standard entsprechen.

Ein weiteres Thema, mit dem sich das Netzwerk auch intensiv befasst hat, bezieht sich auf Probleme bei der Umsetzung barrierefreier Maßnahmen bei der Sanierung von bestehenden Gebäuden vor allem bei denkmalgeschützten Objekten. Im Sinne einer umfassenden, fächerübergreifenden Auseinandersetzung fanden gemeinsame Veranstaltungen mit dem Bundesdenkmalamt statt.

Organisationsform

Zur Koordination steht die Österreichische Arbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (ÖAR), Dachorganisation der Behindertenverbände Österreichs, als Schnittstelle und Informationsdrehscheibe zur Verfügung. Die ÖAR organisiert die jährlichen Treffen der Netzwerkteilnehmer und wird dabei von den gastgebenden Netzwerkteilnehmern am Standort des jährlichen Treffens aktiv organisatorisch unterstützt.

Die ÖAR gibt als zentrale Anlaufstelle Informationen weiter und bringt anfragende Informationssuchende mit den regional zuständigen Netzwerkteilnehmern in Kontakt.

Informationen:

Österreichische Arbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (ÖAR)
 Dachorganisation der Behindertenverbände Österreichs
 1010 Wien, Stubenring 2/1/4
 Telefon: +43/1/513 15 33-0
 Fax: +43/1/513 15 33-150
 Email: riha.generalsek@oear.or.at
 Website: www.oear.or.at

Ansprechpartner in Oberösterreich:

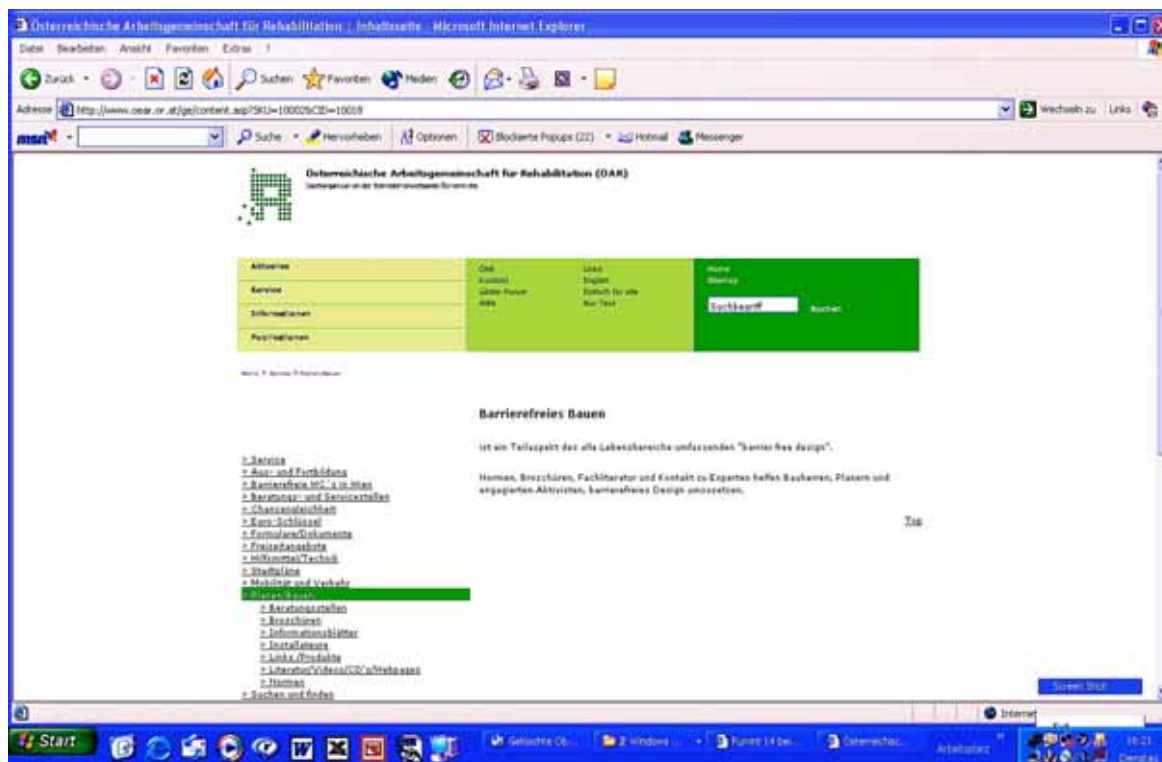
Ing. Hans Wiesinger
 Allgem. beeideter u. gerichtl. zertifizierter Sachverständiger
 und Berater für barrierefreies Planen und Bauen
 4600 Wels, Pfarrgasse 28
 mobil: 0664 93 53 861
 e-mail: hannes.wiesinger@liwest.at

Die Berater aus dem Netzwerk für Barrierefreies Planen und Bauen stehen in den einzelnen Bundesländern zur Verfügung. Die Liste finden im Internet unter:

www.oear.or.at /> Service > Planen/Bauen > Beratungsstellen

Für die Technische Informationsblätter besteht eine download-Möglichkeit unter:

www.oear.or.at > Service > Planen/Bauen > Informationsblätter



Notizen/Anmerkungen

Notizen/Anmerkungen



LAND

OBERÖSTERREICH



Land Oberösterreich

WOHNEN